

## **„Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“** vom 7.7.2021, BGBl 2021 S. 2363

Das Gesetz sieht eine umfassende Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften im Steuerberatungsgesetz (StBerG), in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und in der Patentanwaltsordnung (PAO) vor.

Ziel der Neuregelung ist es, der Rechtsanwaltschaft, der Patentanwaltschaft und den Steuerberaterinnen und Steuerberatern

- **gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit** zu gewähren,
- weitgehend **einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen** für alle rechtsanwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen und
- die **interprofessionelle Zusammenarbeit** zu erleichtern.

### **Folgende wesentliche Änderungen ergeben sich für den steuerberatenden Beruf ab dem 1.8.2022:**

Die **Berufsausübungsgesellschaft** wird als **zentrale Organisationsform** rechtsanwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt.

Zukünftig sind **Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung** nicht mehr ausschließlich die einzelnen Berufsträgerinnen und -träger, sondern **auch die Organisationseinheit**, in der diese ihren Beruf ausüben.

#### **1. Anerkannte Berufsausübungsgesellschaften:**

- eigenständiger Träger der gesetzlichen Berufspflichten (§ 52 Abs. 1 StBerG n.F.)
- Mitglied der Steuerberaterkammer

Die **Anerkennung durch die Steuerberaterkammer** ist grundsätzlich für alle Berufsausübungsgesellschaften vorgesehen (§ 32 Abs. 3, 53 Abs. 1 StBerG n.F., § 76a Abs. 2 StBerG n.F.)

**Ausnahme:** Keine ausdrückliche Anerkennungspflicht für **Gesellschaften bürgerlichen Rechts** (GbR) und **einfache Partnerschaftsgesellschaften** nach § 8 Abs. 1 PartGG, bei denen die Haftung nicht beschränkt ist und alle Gesellschafter zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Es besteht die Möglichkeit sich auf Antrag anerkennen zu lassen.

Es besteht die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung über den Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** (§ 55 Abs. 3 DVStB n.F.)

#### **Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“**

- Voraussetzung für die Bezeichnung ist, dass Steuerberater über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen und auch mehrheitlich Steuerberater in der Geschäftsführung (§ 55g StBerG n.F.)

- **Bestandsschutz** für alle vor dem **1.8.2022** anerkannte Steuerberatungsgesellschaften, soweit künftig auf Gesellschafterebene keine Änderungen erfolgen (§ 157d Abs. 1 StBerG n.F.)

Gesellschaften, die bis zum 1.8.2022 bestanden haben und nach altem Recht keiner Anerkennung bedurften, wie z.B. PartGmbH, müssen bis **1.11.2022** die Anerkennung bei der Steuerberaterkammer beantragen (§ 157d Abs. 1 StBerG n.F.).

Als zulässige **Rechtsformen** kommen künftig alle Gesellschaften nach deutschem Recht und dem Recht der EU-Mitgliedstaaten oder der EWR-Vertragsstaaten in Betracht. Auch OHG und KG ohne die Einschränkung der Eintragung der Treuhandtätigkeit im Handelsregister (§ 49 Abs. 2 StBerG a.F.). Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sind vom Begriff der Berufsausübungsgesellschaften unmittelbar erfasst.

**Gesellschafter** können alle Angehörigen eines Freien Berufs i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG sein, sowie vergleichbare ausländische Berufsangehörige (§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG n.F.), soweit die Verbindung mit dem Beruf des Steuerberaters und dessen Stellung als Organ der Steuerrechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in die berufliche Unabhängigkeit gefährden kann (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG n.F.). Auch anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, zugelassene Berufsausübungsgesellschaften i.S.d. BRAO sowie anerkannte Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften können Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein (§ 55a Abs. 1 StBerG n.F.). Anteile an einer Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden, zudem dürfen Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt werden (§ 55a Abs. 3 StBerG n.F.). Es gilt auch weiterhin ein **ausdrückliches Fremdbesitzverbot** (§ 49 Abs. 1 StBerG n.F.), so dass es einer aktiven Mitarbeit des Gesellschafters bedarf.

Als **Geschäftsführer einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft** müssen stets Angehörige der als Gesellschafter zugelassenen Berufe i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG und ausländische Berufsangehörige tätig sein. Die Sonderregelung des § 50 Abs. 3 StBerG a.F., nach der mit Genehmigung der Steuerberaterkammer sog. besonders befähigte Personen als Geschäftsführer bestellt sein konnten, ist entfallen. Für besonders befähigte Personen in bereits vor dem 1.8.2022 anerkannten Steuerberatungsgesellschaften besteht insoweit Bestandsschutz (§ 157d Abs. 1 StBerG n.F.). Der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft müssen Steuerberater in vertretungsberechtigter Zahl angehören (§ 55b Abs. 3 StBerG n.F.). Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen (§ 55b Abs. 4 StBerG n.F.).

**Berufsausübungsgesellschaften sind unabhängig von der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet (§ 55f Abs. 1 StBerG n.F.).** Da eine Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform der GbR künftig auch selbst zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist (§ 3 Nr. 2, § 55c StBerG n.F.), ist auch die GbR verpflichtet, eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die **Mindestversicherungssumme** orientiert sich an der jeweiligen Gesellschaftsform. Bei **haftungsbeschränkten Gesellschaften** (§ 55f Abs. 3 StBerG n.F.) beträgt die **Mindestversicherungssumme** je Versicherungsfall **1 Mio. €** bei **Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkung 500.000 €** je Versicherungsfall.

Gesellschaftsform	Mindestversicherungssumme	Rechtsgrundlage
Personengesellschaften <b>ohne</b> Haftungsbeschränkung	<b>500.000 €</b> je Versicherungsfall	§ 55f Abs. 4 StBerG n.F.
Personengesellschaften <b>mit</b> Haftungsbeschränkung	<b>1.000.000 €</b> je Versicherungsfall	§ 55f Abs. 3 StBerG n.F.

Kapitalgesellschaften	1.000.000 € je Versicherungsfall	§ 55f Abs. 3 StBerG n.F.
-----------------------	----------------------------------	--------------------------

### **Daraus ergibt sich Handlungsbedarf:**

Für bereits **bestehende Berufsausübungsgesellschaften mit geringeren Mindestversicherungssummen** besteht die Verpflichtung, die Versicherung anzupassen und dies der zuständigen Steuerberaterkammer gegenüber nachzuweisen. **Sozietäten** müssen erstmals eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung mit der Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € abschließen und der zuständigen Steuerberaterkammer die Versicherungsbestätigung vorlegen. Falls eine **StB-GmbH** bereits über eine Deckungssumme in Höhe von 1.000.000 € verfügt ist eine Vertragsanpassung erforderlich, um eine **Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Auftragsbedingungen** herbeizuführen, da eine Deckungssumme von 4.000.000 €, dem 4-fachen der Mindestversicherungssumme erforderlich ist, wenn die Haftungsbeschränkung gem. § 67a Abs. 1 StBerG bestehen bleiben soll.

## **2. Bürogemeinschaft**

Der Personenkreis, mit dem eine **Bürogemeinschaft** eingegangen werden kann, ist zukünftig **nicht mehr auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt**. Eine Bürogemeinschaft ist nur mit Berufsgruppen ausgeschlossen, mit denen eine Verbindung mit dem steuerberatenden Beruf unvereinbar ist (§ 55h Abs. 2 StBerG n.F.) und mit denen eine Verbindung das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Steuerberaters gefährden kann. Auch berufsfremde Mitglieder einer Bürogemeinschaft sind zur Beachtung der für Steuerberater geltenden Berufspflichten verpflichtet und unterliegen selbst der gesetzlichen **Verschwiegenheitspflicht** (§ 55h Abs. 4 StBerG n.F.).

## **3. Kooperationen**

Die bisherige Regelung zur **Bildung von Kooperationen** in § 56 Abs. 5 StBerG wird ersatzlos gestrichen. Es besteht daher zukünftig grundsätzlich keine Beschränkung mehr auf bestimmte Berufsgruppen. Steuerberater haben jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Berufspflichten (§ 57 Abs. 1 StBerG) eingehalten werden. Zukünftig ist daher grundsätzlich auch eine **Kooperation mit Gewerbetreibenden** möglich.

## **4. Ausländische Berufsausübungsgesellschaften**

Es werden klare Regelungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch ausländische rechts- und patentanwaltliche Berufsgesellschaften mit Sitz außerhalb der EU geschaffen. Ihnen soll es erlaubt werden, Rechtsdienstleistungen in Deutschland zu erbringen, wenn sie zuvor zugelassen worden sind und die dafür erforderlichen inländischen berufsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im inländischen Recht muss die Gesellschaft sich stets einer dafür im Einzelfall berechtigten Person bedienen.

## **5. Aufnahme in elektronische Verzeichnisse**

Durch die Aufnahme sämtlicher Berufsausübungsgesellschaften in die von den Kammern geführten elektronischen Verzeichnisse wird insbesondere für die Rechtssuchenden transparent, wer Gesellschafterin oder Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ist und welchen Berufsgruppen diese angehören. Zudem sollen die Verzeichnisse Angaben zu den Mitgliedern des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans enthalten.

## **6. Steuerberaterplattform und elektronisches Steuerberaterpostfach**

Dass StBerG sieht die Errichtung einer digitalen Steuerberaterplattform - § 86c StBerG n.F. - sowie eines elektronischen Steuerberaterpostfachs - § 86d StBerG n.F. - vor. Aufgabe der Bundessteuerberaterkammer ist es, ab dem 1.1.2023 eine Steuerberaterplattform funktionsbereit einzurichten, über die insbesondere die Identifizierung und Authentifizierung mit Bestätigung der Berufsträgereigenschaft des Berufsträgers so durchgeführt werden kann, dass sie für die digitalen Dienstleistungen aus dem Aufgabenbereich der Steuerberaterkammern zentral und einheitlich zur Verfügung stehen.

Die erste Ausbaustufe der Steuerberaterplattform soll die Einrichtung und der Betrieb eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sein. Das Postfach ist ein Medium zur sicheren und authentisierten Kommunikation. Nachrichten, die Steuerberater über ihre Postfächer versenden, werden mit einem vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis versehen, der sowohl die Personenidentität als auch die Berufsträgereigenschaft bestätigt. Dieser Herkunftsnachweis ist Voraussetzung für die Formwirksamkeit von Schriftsätzen im gerichtlichen Verfahren. Daher muss auch für die Authentisierung im Steuerberaterpostfach eine bestätigte Berufsträger-Identität verwendet werden.

## **7. Inkrafttreten**

Die neuen Regelungen treten am **1.8.2022** in Kraft.

## Synoptische Darstellung der Änderungen:

<b>Derzeitig gültige Fassung</b>	<b>Ab dem 1.8.2022 geltende Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Geschäftsmäßige Hilfeleistung</b></p> <p>Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. <sup>2</sup> Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeiten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Geschäftsmäßige Hilfeleistung</b></p> <p>(1) Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. <sup>2</sup> Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeiten <b>und dient dem Schutz der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen.</b></p> <p>(2) <b>Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen</b></p> <p>Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind befugt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,</li> <li>2. <del>Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich die in Nummer 1 genannten Personen sind,</del></li> <li>3. <del>Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften,</del> Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften.</li> </ol> <p>4. (weggefallen)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen</b></p> <p>Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind befugt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,</li> <li>2. <b>Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 und im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung,</b></li> <li>3. <b>Gesellschaften nach § 44b der Wirtschaftsprüferordnung, deren Gesellschafter oder Partner ausschließlich Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften.</b></li> </ol> <p>4. (weggefallen)</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3d Partieller Zugang, Voraussetzungen und Antrag</b></p> <p>(1) Eine Erlaubnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen (partieller Zugang) wird im Einzelfall auf Antrag erteilt, wenn</p> <p style="margin-left: 20px;">1. der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz (Herkunftsmitgliedstaat) zur</p>

	<p>Ausübung der beantragten Hilfeleistung in Steuersachen uneingeschränkt qualifiziert ist,</p> <p>2. die Unterschiede zwischen der Tätigkeit des Antragstellers und der Tätigkeit eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten im Sinne des § 3 so groß sind, dass deren Ausgleich der Anforderung gleichkäme, die Befähigung für den Beruf des Steuerberaters nach § 37 zu erwerben und</p> <p>3. die Tätigkeit des Antragstellers sich von den anderen Tätigkeiten, die von einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten im Sinne des § 3 zu erbringen sind, objektiv trennen lässt.</p> <p>Für die Prüfung der Trennbarkeit der Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 3 berücksichtigt die zuständige Stelle, ob die Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.</p> <p>(2) Der partielle Zugang ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Die zuständige Stelle bestimmt sich nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 Satz 2. Im Einvernehmen mit dieser, kann eine andere Steuerberaterkammer über die Gewährung des partiellen Zugangs entscheiden. Das Einvernehmen ist in die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern aufzunehmen.</p> <p>(3) Der Antrag nach Absatz 1 muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Familiennamen und den oder die Vornamen des Antragstellers</li> <li>2. das Geburtsdatum,</li> <li>3. die Anschrift der beruflichen Niederlassung,</li> <li>4. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland erbracht werden soll,</li> <li>5. die Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, die im Inland erbracht werden sollen,</li> <li>6. einen Nachweis über die Berufsqualifikation,</li> <li>7. eine Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.</li> </ol>
	<p><b>§ 3e Erlaubnis zum partiellen Zugang</b></p> <p>(1) Der Gewährung des partiellen Zugangs berechtigt die Person zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, beschränkt auf die Tätigkeit, für die partieller</p>

Zugang gewährt wurde. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen in dem betreffenden Teilbereich im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Herkunftsmitgliedstaat. Bei der Ausübung der Tätigkeit sind die Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates und der Herkunftsmitgliedstaat anzugeben. Eine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 43 muss ausgeschlossen sein. Dem Auftraggeber ist der Umfang des Tätigkeitsbereichs vor Leistungsbeginn in Textform mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils.

(2) Die nach § 3d Absatz 2 Satz 2 zuständige Stelle kann alle aus ihrer Sicht zur Beurteilung des Antrags auf partiellen Zugang erforderlichen Informationen bei den zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat einholen bei berechtigten Zweifeln

1. an der Befugnis des Antragstellers zur Hilfeleistung in Steuersachen im Herkunftsmitgliedstaat (§3d Absatz 1 Nummer1),
2. an der guten Führung des Antragstellers oder
3. daran, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen gegen den Antragsteller vorliegen.

§ 30 der Abgabenordnung steht Satz 1 nicht entgegen.

(3) Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn die Verweigerung

1. durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist,
2. geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels nach § 2 Absatz 1 Satz 2 zu gewährleisten, und
3. nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(4) Die partiell zugelassene Person ist mit den Angaben nach § 3d Absatz 3 Nummer 1 bis 4, der zuständigen Stelle und dem Datum der Erteilung des partiellen Zugangs in das Berufsregister einzutragen. Änderungen der Angaben nach § 3d Absatz 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 sind der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Eintragung der partiell zugelassenen Person ist zu löschen, wenn die partiell zugelassene Person auf diese Erlaubnis verzichtet oder der partielle Zugang unanfechtbar untersagt worden ist.

	<p>(5) Das Verfahren ist gebührenfrei.</p>
	<p><b>§ 3f Untersagung des partiellen Zugangs</b></p> <p>Die zuständige Stelle kann einer partiell zugelassenen Person die weitere Hilfeleistung in Steuersachen untersagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Person im Herkunftsmitgliedstaat die Ausübung der Tätigkeit untersagt wurde,</li> <li>2. die Person im Einzelfall nicht über die für die konkrete Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,</li> <li>3. die Person wiederholt eine unrichtige Berufsbezeichnung führt,</li> <li>4. die Person die Befugnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3e Absatz 1 Satz 1 und 2 überschreitet oder</li> <li>5. die Person besonders schwerwiegend oder wiederholt gegen die Pflichten nach § 3e Absatz 1 Satz 3 bis 6 verstößt.</li> </ol>
	<p><b>§ 3g Elektronisches Verzeichnis der partiell zugelassenen Personen</b></p> <p>(1) Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Verzeichnis aller Personen, denen nach § 3d Absatz 1 ein partieller Zugang erteilt worden ist und die nach § 3e Absatz 4 in das Berufsregister eingetragen sind. Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Steuerberaterkammern geben die im Berufsregister nach § 3e Absatz 4 gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Verzeichnis ein. Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Verzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten. Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedermann unentgeltlich zu.</p> <p>(2) In das elektronische Verzeichnis sind einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei natürlichen Personen der Familienname und der Vorname und die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift der beruflichen Niederlassung ein-</li> </ol>

	<p>schließlich der Anschriften aller Beratungsstellen, die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3e Absatz 1 Satz 2 im Inland zu erbringen ist, sowie der Name und die Anschrift der nach § 3d Absatz 2 Satz 2 zuständigen Steuerberaterkammer;</p> <p>2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Name oder die Firma, das Gründungsjahr, die Anschrift einschließlich der Anschriften aller weiterer Beratungsstellen, der Familienname, der Vorname und die Vornamen der gesetzlichen Vertreter, die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit nach § 3e Absatz 1 Satz 2 im Inland zu erbringen ist, sowie der Name und die Anschrift der nach § 3d Absatz 2 Satz 2 zuständigen Steuerberaterkammer.</p>
<p><b>§ 5 Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup> Andere als die in den §§ 3, 3a und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. <sup>2</sup> Die in den §§ 3a und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten.</p> <p>(2) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitzuteilen. Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so können sie diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer zum Zwecke der Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 76 Absatz 11) mitteilen.</p> <p>(3) <sup>1</sup> Die Finanzbehörden oder die Steuerberaterkammern haben der für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständigen Stelle ihnen bekannte Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht begründen, dass</p> <p>1. Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 132a Absatz 1</p>	<p><b>§ 5 Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup> Andere als die in den §§ 3, 3a, <b>3d</b> und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. <sup>2</sup> Die in den §§ 3a, <b>3d</b> und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten.</p> <p>(2) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitzuteilen. Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so können sie diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer zum Zwecke der Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 76 Absatz 11) mitteilen.</p> <p>(3) <sup>1</sup> Die Finanzbehörden oder die Steuerberaterkammern haben der für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständigen Stelle ihnen bekannte Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht begründen, dass</p> <p>1. Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 132a Absatz 1</p>

<p>Nummer 2 des Strafgesetzbuches die Berufsbezeichnungen "Steuerberater", "Steuerbevollmächtigter", "Rechtsanwalt", "Wirtschaftsprüfer" oder "vereidigter Buchprüfer" führen,</p> <p>2. Vereinigungen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 161 dieses Gesetzes unbefugt die Bezeichnungen "Steuerberatungsgesellschaft", "Lohnsteuerhilfverein", "Landwirtschaftliche Buchstelle" oder unbefugt den Zusatz "und Partner", "Partnerschaft" (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes), "mit beschränkter Berufshaftung" oder jeweilige Abkürzungen (§ 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) oder entgegen § 133 der Wirtschaftsprüferordnung die Bezeichnungen "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" oder "Buchprüfungsgesellschaft" führen.</p> <p>§ 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen den Mitteilungen nicht entgegen.</p> <p>(4) Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen nach § 3a zustehende Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen überschreiten, so haben die Finanzbehörden diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen.</p> <p>(5) § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen den Mitteilungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht entgegen.</p>	<p>Nummer 2 des Strafgesetzbuches die Berufsbezeichnungen "Steuerberater", "Steuerbevollmächtigter", "Rechtsanwalt", "Wirtschaftsprüfer" oder "vereidigter Buchprüfer" führen,</p> <p>2. Vereinigungen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 161 dieses Gesetzes unbefugt die Bezeichnungen "Steuerberatungsgesellschaft", "Lohnsteuerhilfverein", "Landwirtschaftliche Buchstelle" oder unbefugt den Zusatz "und Partner", "Partnerschaft" (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes), "mit beschränkter Berufshaftung" oder jeweilige Abkürzungen (§ 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) oder entgegen § 133 der Wirtschaftsprüferordnung die Bezeichnungen "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" oder "Buchprüfungsgesellschaft" führen</p> <p>§ 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen den Mitteilungen nicht entgegen.</p> <p>(4) Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen nach § 3a zustehende Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen überschreiten, so haben die Finanzbehörden diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. <b>Satz 1 gilt entsprechend, wenn den Finanzbehörden Tatsache bekannt werden, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen erteilten Erlaubnis zum partiellen Zugang nach § 3d überschreiten.</b></p> <p>(5) § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen den Mitteilungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht entgegen.</p>
<p><b>§ 7 Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen</b></p> <p>(1) Das Finanzamt kann die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen,</p> <p>1. wenn die Tätigkeit durch eine Person oder Vereinigung ausgeübt wird, die nicht unter §§ 3, 3a oder 4 fällt,</p> <p>2. wenn bei einer Tätigkeit nach den §§ 3a, 4 und 6 die jeweiligen Befugnisse überschritten werden,</p> <p>(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann den in § 4 Nr. 7 bezeichneten Vereinigungen im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten obersten</p>	<p><b>§ 7 Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen</b></p> <p>(1) Das Finanzamt kann die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen,</p> <p>1. wenn die Tätigkeit durch eine Person oder Vereinigung ausgeübt wird, die nicht unter §§ 3, 3a, <b>3d</b> oder 4 fällt,</p> <p>2. wenn bei einer Tätigkeit nach den §§ 3a, <b>3d</b>, 4 und 6 die jeweiligen Befugnisse überschritten werden,</p> <p>(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann den in § 4 Nr. 7 bezeichneten Vereinigungen im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten obersten</p>

<p>Landesbehörden die Hilfeleistung in Steuer- sachen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine sachgemäße Tätigkeit nicht gewährleistet ist. <sup>2</sup> Dies gilt nicht, wenn eine der in § 3 Nr. 1 aufgeführten Personen die Hilfeleistung in Steuersachen leitet.</p> <p>(3) Diejenige Finanzbehörde, in deren Zustän- digkeitsbereich die nach Absatz 1 zu untersagen- de Hilfeleistung in Steuersachen geleistet wird, kann diese Hilfeleistung in Steuersachen in ihrem Zuständigkeitsbereich untersagen. Die Finanz- behörde ist befugt, andere Finanzbehörden über die Untersagung nach Satz 1 zu unterrichten. § 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entge- gen.</p>	<p>Landesbehörden die Hilfeleistung in Steuer- sachen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine sachgemäße Tätigkeit nicht gewährleistet ist. <sup>2</sup> Dies gilt nicht, wenn eine der in § 3 Nr. 1 aufgeführten Personen die Hilfeleistung in Steuersachen leitet.</p> <p>(3) Diejenige Finanzbehörde, in deren Zustän- digkeitsbereich die nach Absatz 1 zu untersagen- de Hilfeleistung in Steuersachen geleistet wird, kann diese Hilfeleistung in Steuersachen in ihrem Zuständigkeitsbereich untersagen. Die Finanz- behörde ist befugt, andere Finanzbehörden über die Untersagung nach Satz 1 zu unterrichten. § 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entge- gen.</p>
<p><b>§ 10 Mitteilungen über Pflichtverletzungen und andere Informationen</b></p> <p><del>(1) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine der in §§ 3, 3a oder § 4 Nr. 1 und 2 genannten Personen eine Berufspflicht verletzt hat, so teilen sie diese Tatsachen, soweit ihre Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist, der zuständigen Stelle mit; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.</del></p> <p>(2) Gerichte und Behörden übermitteln <del>infor- mationen</del> über natürliche und juristische Perso- nen, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von der Prüfung, für die Be- stellung und Wiederbestellung, für die Rück- nahme oder für den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmäch- tigter,</del></li> <li><del>2. für die Anerkennung, für die Rücknahme oder für den Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder als Lohn- steuerhilfverein,</del></li> <li><del>3. für die Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens zur Ahndung von Pflichtverletzungen oder</del></li> <li><del>4. für die Überprüfung der Pflichten eines Beratungsstellenleiters im Sinne des § 23 Abs. 3</del></li> </ol>	<p><b>§ 10 Übermittlung von Daten</b></p> <p>(1) Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der für die Entscheidung zuständige Stelle diejenigen Daten über Personen und Berufsausübungs- gesellschaften, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung zum Steu- erberater</li> <li>2. die Bestellung oder Wiederbestellung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter</li> <li>3. die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung als Be- rufsausübungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfverein,</li> <li>4. die Einleitung oder Durchführung berufsaufsichtlichen Verfahrens oder</li> <li>5. die Überprüfung der Pflichten eines Be- ratungsstellenleiters im Sinne des § 23 Abs. 3 oder</li> <li>6. eine Untersagung nach § 3f.</li> </ol>

<p><del>erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten überwiegt.<sup>2</sup> Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.</del></p> <p><del>(3) Soweit natürliche oder juristische Personen über weitere Qualifikationen im Sinne von § 3 verfügen, dürfen Finanzbehörden und Steuerberaterkammern Informationen im Sinne des Absatzes 2 und nach Maßgabe dieser Vorschrift auch an andere zuständige Stellen übermitteln, soweit ihre Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist.</del></p>	<p>(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 unterbleibt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt,</li> <li>2. soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.</li> </ol> <p>Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines Freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Personen und für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.</p>
<p><b>§ 32 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und <u>Steuerberatungsgesellschaften</u></b></p> <p>(1) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und <u>Steuerberatungsgesellschaften</u> leisten geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind ein unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege. Sie bedürfen der Bestellung. Sie üben einen freien Beruf aus. Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.</p> <p>(3) <u>Steuerberatungsgesellschaften</u> bedürfen der Anerkennung. <del>Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, daß die Gesellschaft von Steuerberatern verantwortlich geführt wird.</del></p>	<p><b>§ 32 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und <u>Berufsausübungsgesellschaften</u></b></p> <p>(1) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und <u>Berufsausübungsgesellschaften</u> leisten geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind ein unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege. Sie bedürfen der Bestellung. Sie üben einen freien Beruf aus. Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.</p> <p>(3) <u>Berufsausübungsgesellschaften</u> bedürfen der Anerkennung nach § 53. Die Ausnahme von der Anerkennungspflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p>
<p><b>§ 33 Inhalt der Tätigkeit</b></p> <p>Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und <u>Steuerberatungsgesellschaften</u> haben die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Dazu gehören auch die Hilfeleistungen in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit sowie die Hilfeleistung</p>	<p><b>§ 33 Inhalt der Tätigkeit</b></p> <p>Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und <u>Berufsausübungsgesellschaften</u> haben die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Dazu gehören auch die Hilfeleistungen in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit sowie die Hilfeleistung</p>

<p>bei der Erfüllung von Buchführungs-pflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere die Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, und deren steuerrechtliche Beurteilung.</p>	<p>tung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere die Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, und deren steuerrechtliche Beurteilung.</p>
<p><b>§ 44 Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle "</b></p> <p>(1) Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes nachweisen, kann auf Antrag die Berechtigung verliehen werden, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle "zu führen. Die Verleihung erfolgt durch die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Antragsteller seine berufliche Niederlassung hat.</p> <p>(2) Die besondere Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist durch eine mündliche Prüfung vor einem Sachkunde-Ausschuss nachzuweisen, der bei der Steuerberaterkammer zu bilden ist. Personen, die ihre besondere Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer im Benehmen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr benannten Behörde und, soweit der Antragsteller Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, im Benehmen mit der für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständigen Rechtsanwaltskammer.</p> <p>(2a) Partnerschaftsgesellschaften <del>gemäß § 3 Nr. 2</del> sind befugt, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" als Zusatz zum Namen zu führen, wenn mindestens ein Partner berechtigt ist, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.</p> <p>(3) <b>Steuerberatungsgesellschaften</b> sind befugt, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" als Zusatz zur Firma oder zum Namen zu führen, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.</p> <p>(4) Vereine im Sinne des § 4 Nr. 8 sind befugt, als Zusatz zum Namen des Vereins die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle "zu führen.</p>	<p><b>§ 44 Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle "</b></p> <p>(1) Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes nachweisen, kann auf Antrag die Berechtigung verliehen werden, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle "zu führen. Die Verleihung erfolgt durch die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Antragsteller seine berufliche Niederlassung hat.</p> <p>(2) Die besondere Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist durch eine mündliche Prüfung vor einem Sachkunde-Ausschuss nachzuweisen, der bei der Steuerberaterkammer zu bilden ist. <sup>2</sup> Personen, die ihre besondere Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden. <sup>3</sup> Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer im Benehmen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr benannten Behörde und, soweit der Antragsteller Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, im Benehmen mit der für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständigen Rechtsanwaltskammer.</p> <p>(2a) Partnerschaftsgesellschaften sind befugt, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" als Zusatz zum Namen zu führen, wenn mindestens ein Partner berechtigt ist, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.</p> <p>(3) <b>Berufsausübungsgesellschaften</b> sind befugt, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" als Zusatz zur Firma oder zum Namen zu führen, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.</p> <p>(4) Vereine im Sinne des § 4 Nr. 8 sind befugt, als Zusatz zum Namen des Vereins die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle "zu führen.</p>

<p>(5) Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 4 Nr. 3) und Personenvereinigungen im Sinne des § 4 Nr. 7, die eine Buchstelle für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterhalten, dürfen für diese Buchstelle die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" benutzen, wenn der Leiter der Buchstelle berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.</p> <p>(6) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" erlischt mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bzw. mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung als Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt.</p> <p>(7) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" ist in das Berufsregister einzutragen.</p> <p>(8) Für die Bearbeitung des Antrags auf Verleihung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" ist eine Gebühr von einhundertfünfzig Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>(5) Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 4 Nr. 3) und Personenvereinigungen im Sinne des § 4 Nr. 7, die eine Buchstelle für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterhalten, dürfen für diese Buchstelle die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" benutzen, wenn der Leiter der Buchstelle berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.</p> <p>(6) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" erlischt mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bzw. mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung als Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt. <b>Ist diese Person ein gesetzlicher Vertreter einer Berufsausübungsgesellschaft, erlischt die Befugnis der Berufsausübungsgesellschaft zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“, wenn kein anderer gesetzlicher Vertreter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.</b></p> <p>(7) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" ist in das Berufsregister einzutragen.</p> <p>(8) Für die Bearbeitung des Antrags auf Verleihung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" ist eine Gebühr von einhundertfünfzig Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 49 Rechtsform der Gesellschaft, anerkennende Steuerberaterkammer, Gesellschaftsvertrag</b></p> <p><del>(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften können nach Maßgabe dieses Gesetzes als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden.</del></p> <p><del>(2) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind.</del></p> <p><del>(3)<sup>1</sup> Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 49 Berufsausübungsgesellschaften</b></p> <p>(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich in Berufsausübungsgesellschaften verbinden. Sie dürfen sich zur Ausübung ihres Berufs auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind.</p> <p>(2) Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,</li> <li>2. Europäische Gesellschaften und</li> </ol>

~~Kammerbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.<sup>2</sup> Dem Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beizufügen.~~

~~(4)<sup>1</sup> Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird.~~

#### **§ 50 Voraussetzungen für die Anerkennung**

~~(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter Steuerberater sind. Mindestens ein Steuerberater, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter ist, muß seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich haben. Persönlich haftender Gesellschafter kann auch eine Steuerberatungsgesellschaft sein, die die Voraussetzungen des § 50a erfüllt.~~

~~(2) Neben Steuerberatern können auch Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerbevollmächtigte Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften sein.~~

~~(3) Die zuständige Steuerberaterkammer kann genehmigen, daß besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als in einer der in § 36 genannten Fachrichtungen neben Steuerberatern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften werden. Die Genehmi-~~

3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht

- a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
- b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

#### **§ 50 Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe**

(1) Die Verbindung zu einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 49 ist Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten auch gestattet

1. mit Mitgliedern einer Steuerberaterkammer, einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer sowie mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,
2. mit Angehörigen ausländischer Berufe, die im Ausland einen Beruf ausüben, der in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten vergleichbar ist und bei dem die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,
3. mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit

~~gung darf nur versagt werden, wenn die besondere Fachkunde fehlt oder die persönliche Zuverlässigkeit nicht vorhanden ist.~~

~~(4) Die Zahl der unter Absatz 2 und 3 fallenden Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafter darf die Zahl der Steuerberater im Vorstand, unter den Geschäftsführern oder unter den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht übersteigen.~~

~~(5) Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Übertragung muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein. Dasselbe gilt für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.~~

~~(6) Die Anerkennung darf nicht erteilt werden, solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.~~

Rechtsanwälten, Patenanwälten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeinschaftlich ausüben dürfen,

4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen Freien Beruf im Sinne des § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Eine Verbindung nach Satz 1 Nummer 4 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten nach § 40 Abs. 2 zur Versagung der Bestellung führen würde.

(2) Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ist eine Beteiligung an Berufsausübungsgesellschaften aus Staaten, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gestattet, wenn diese nach § 207a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 159 der Patentanwaltsordnung im Inland zugelassen sind.

(3) Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtsteuerberatenden Berufs treten. Die §§ 51 bis 55h gelten nur für Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Berufs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten dienen.

#### **§ 51 Gebühren für die Anerkennung**

~~(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft hat die Gesellschaft eine Gebühr von fünfhundert Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.~~

~~(2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 hat die Gesellschaft eine Gebühr von einhundertfünfzig Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.~~

#### **§ 51 Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit**

(1) Gesellschafter, die Angehörige eines in § 50 Abs. 1 genannten Berufs sind, haben bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft die in diesem Gesetz und in der Berufsordnung nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 bestimmten Pflichten der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die berufliche Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu wahren.

<p><del>(3) (weggefallen)</del></p>	<p>(2) Gesellschafter, die Angehörige eines in § 50 Abs. 1 genannten Berufs sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung in Steuerrechtsangelegenheiten bekannt geworden ist. Nicht unter die Verschwiegenheitspflicht fallen Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.</p> <p>(3) § 57 Abs. 1a bis 1c und 4 gilt für Gesellschafter, die Angehörige eines in § 50 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufs sind, entsprechend.</p> <p>(4) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf nicht mit anderen Personen ausüben, wenn diese in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sind, verstoßen.</p> <p>(5) Im Gesellschaftsvertrag ist der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 86 Abs. 2 Nr. 2 bestimmt sind, verstoßen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 52 Urkunde</b></p> <p><del>Über die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft stellt die zuständige Steuerberaterkammer eine Urkunde aus.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 52 Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft</b></p> <p>(1) Die §§ 57 und 57a, 62, 62a, 63 bis 66, 69 bis 71 sowie 80 Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten für Berufsausübungsgesellschaften sinngemäß.</p> <p>(2) Die Berufsausübungsgesellschaft hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Wenn an der Berufsausübungsgesellschaft Personen beteiligt sind, die Angehörige eines in § 50 Absatz 1 genannten Berufs sind, ist durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Berufsausübungsgesellschaft für die Erfüllung der Berufspflichten sorgen kann.</p> <p>(3) Werden in der Berufsausübungsgesellschaft auch nichtsteuerberatende Berufe ausgeübt, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, soweit ein Bezug zu geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuer-sachen besteht.</p> <p>(4) Die persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschafter, Organmitglieder und sonstigen Mitarbeiter der Berufsausübungsgesellschaft bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 53-Bezeichnung "Steuerberatungsgesellschaft"</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 53 Anerkennung</b></p>

<p><del>Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bezeichnung "Steuerberatungsgesellschaft" in die Firma oder den Namen aufzunehmen. Für eine Partnerschaftsgesellschaft entfällt die Pflicht nach § 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zusätzlich die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe in den Namen aufzunehmen.</del></p>	<p>(1) Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Anerkennung durch die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat. Keiner Anerkennung nach Satz 1 bedürfen Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Berufs angehören, sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften. Unberührt von Satz 2 bleibt der freiwillige Antrag auf eine Anerkennung. Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht im Inland haben, ist die Steuerberaterkammer des Kammerbezirks zuständig, in der die weitere Beratungsstelle unterhalten wird oder der Zustellungsbevollmächtigte ansässig ist.</p> <p>(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Berufsausübungsgesellschaft, ihre Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die Voraussetzungen der §§ 49, 50, des § 51 Absatz 5 und der §§ 55a und 55b erfüllen,</li> <li>2. die Berufsausübungsgesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet und</li> <li>3. der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.</li> </ol> <p>Ein Vermögensverfall nach Satz 1 Nummer 2 wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.</p> <p>(3) Mit der Anerkennung wird die Berufsausübungsgesellschaft Mitglied der anerkennenden Steuerberaterkammer.</p>
<p><b>§ 54 Erlöschen der Anerkennung</b></p> <p><del>(1) Die Anerkennung erlischt durch</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Auflösung der Gesellschaft,</del></li> <li><del>2. Verzicht auf die Anerkennung.</del></li> </ol> <p><del>(2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer zu erklären.</del></p>	<p><b>§ 54 Anerkennungsverfahren; Gebühr; Anzeigepflicht</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Anerkennung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtsform, Name, Sitz und Gegenstand der Berufsausübungsgesellschaft,</li> <li>2. die Geschäftsanschriften der Niederlassungen der Berufsausübungsgesellschaft sowie</li> </ol>

<p><del>(3) Die zuständige Steuerberaterkammer kann, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten nach § 33 bieten, einen oder mehrere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte insoweit zum Abwickler bestellen.</del></p> <p><del>(4) § 70 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.</del></p>	<p>3. Namen und Berufe der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie aller mittelbar beteiligten Personen.</p> <p>Die zuständige Steuerberaterkammer kann zur Prüfung der Voraussetzungen des § 53 Absatz 2 die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung verlangen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung kann ausgesetzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter oder ein Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist.</p> <p>(3) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft hat die Gesellschaft eine Gebühr von fünfhundert Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, sofern nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Die Anerkennung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der zuständigen Steuerberaterkammer ausgestellten Urkunde.</p> <p>(5) Die anerkannte Berufsausübungsgesellschaft hat der zuständigen Steuerberaterkammer jede Änderung der nach Absatz 1 Satz 1 anzugebenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p><b>§ 55 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung</b></p> <p><del>(1) Die zuständige Steuerberaterkammer hat die Anerkennung zurückzunehmen, wenn sich nach der Anerkennung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen.</del></p> <p><del>(2)<sup>1</sup> Die zuständige Steuerberaterkammer hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn</del></p> <p><del>1. die Gesellschaft nicht die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Haftpflichtversicherung unterhält oder</del></p> <p><del>2. andere Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen,</del></p> <p><del>es sei denn, dass die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbei-</del></p>	<p><b>§ 55 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Abwickler</b></p> <p>(1) Die Anerkennung erlischt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft oder</li> <li>2. schriftlichen Verzicht auf die Rechte aus der Anerkennung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer.</li> </ol> <p>(2) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich ergibt, dass die Anerkennung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Anerkennung kann abweichend von Satz 1 abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.</p> <p>(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft</p>

<p><del>führt. Die Frist beträgt bei Fortfall der in § 50a genannten Voraussetzungen wegen eines Erbfalls mindestens fünf Jahre.</del></p> <p><del>(2a) Die Anerkennung ist ferner zu widerrufen, wenn die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; der Vermögensverfall wird vermutet, wenn die Gesellschaft in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.</del></p> <p><del>(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist die Steuerberatungsgesellschaft zu hören.</del></p> <p><del>(4) Erfolgt die Rücknahme oder der Widerruf, weil die Gesellschaft keinen Vorstand, keinen Geschäftsführer oder keinen persönlich haftenden Gesellschafter hat, kann die Entscheidung jedem Gesellschafter bekanntgegeben werden.</del></p> <p><del>(5) § 54 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.</del></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 und 2, der §§ 50, 51 Abs. 5 oder der §§ 55a, 55b oder des § 55f nicht mehr erfüllt, es sei denn, dass sie innerhalb einer von der Steuerberaterkammer zu bestimmenden angemessenen Frist in den genannten Vorschriften entsprechenden Zustand herbeiführt,</li> <li>2. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Personen, die Hilfeleistung in Steuer-sachen suchen, nicht gefährdet sind.</li> </ol> <p>Ein Vermögensverfall nach Satz 1 Nummer 2 wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.</p> <p>(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Berufsausübungsgesellschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung im Bezirk der Steuerberaterkammer nach § 55e Abs.1 eine berufliche Niederlassung einrichtet.</p> <p>(5) Ordnet die zuständige Steuerberaterkammer die sofortige Vollziehung der Verfügung an, sind § 139 Abs. 2, 4 und 5, § 140 Abs. 2 sowie § 145 entsprechend anzuwenden. Wird die Anerkennung widerrufen, weil die Berufsausübungsgesellschaft die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhält, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Regel zu treffen.</p> <p>(6) Hat die Berufsausübungsgesellschaft die Anerkennung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 70 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner.</p>
	<p><b>§ 55a Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften</b></p> <p>(1) Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft können auch sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. anerkannte Berufsausübungsgesellschaften,</li> <li>2. zugelassene Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung,</li> </ol>

	<p>3. anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und</p> <p>4. anerkannte Buchprüfungsgesellschaften.</p> <p>Bei gesetzlichen Voraussetzungen, die in der Person der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt sein müssen, kommt es in den Fällen des Satzes 1 auf die Gesellschafter und die Geschäftsführung der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft an. Haben sich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Angehörige eines der in § 50 Abs. 1 genannten Berufe sowie Berufsausübungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Unterabschnitts erfüllen, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet.</p> <p>(2) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein. Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten.</p> <p>(3) Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. Dritte dürfen nicht am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt werden.</p> <p>(4) Sofern Gesellschafter die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 nicht erfüllen, haben sie kein Stimmrecht.</p> <p>(5) Gesellschafter können nur stimmberechtigte Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigen.</p>
	<p><b>§ 55b Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane</b></p> <p>(1) Nur Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines der in § 50 Absatz 1 genannten Berufe können Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sein. Mitbestimmungsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind Weisungen von Personen, die nicht den in § 3 Nummer 1 genannten Berufen angehören, gegenüber Personen, die den Berufen nach § 3 Nummer 1 angehören, unzulässig.</p>

	<p>(2) Von der Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungsorgan oder Aufsichtsorgan ist ausgeschlossen, wer einen der Versagungsstatbestände des § 40 Abs. 2 erfüllt oder gegen wen eine der in Absatz 5 Satz 3 genannten Maßnahmen verhängt wurde.</p> <p>(3) Dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft müssen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans sind verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen.</p> <p>(5) Für diejenigen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft, die keine Gesellschafter sind, gelten die Berufspflichten nach § 51 Abs. 1 bis 3 und § 52 entsprechend. Die §§ 81 und 82 sowie die Vorschriften des Ersten bis Vierten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils sind entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf (§ 90 Abs. 1 Nr. 5), tritt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Mitgliedern eines Geschäftsführungsorgans, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Aberkennung der Eignung, eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, und</li> <li>2. bei Mitgliedern eines Aufsichtsorgans, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Aberkennung der Eignung, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes wahrzunehmen.</li> </ol> <p>(6) Die Unabhängigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die dem Geschäftsführungsorgan oder dem Aufsichtsorgan der Berufsausübungsgesellschaften angehören oder in sonstiger Weise die Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft wahrnehmen, bei der Ausübung ihres Berufs ist zu gewährleisten. Einflussnahmen durch die Gesellschafter, insbesondere durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.</p> <p>(7) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind die Abs. 1, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 55c Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen</b></p>

	<p>Berufsausübungsgesellschaften sind befugt, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen im Sinne des § 2 zu erbringen. Sie handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 55d Vertretung vor Behörden</b></p> <p>(1) Berufsausübungsgesellschaften können als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten.</p> <p>(2) Berufsausübungsgesellschaften handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 55e Berufliche Niederlassung</b></p> <p>(1) Die Berufsausübungsgesellschaft muss an ihrem Sitz eine berufliche Niederlassung unterhalten, in der oder in deren Nahbereich zumindest ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig ist.</p> <p>(2) Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind verpflichtet, eine weitere Beratungsstelle im Inland zu unterhalten oder einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz im Inland zu benennen.</p> <p>(3) § 34 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 55f Berufshaftpflichtversicherung</b></p> <p>(1) Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten.</p> <p>(2) Die Berufshaftpflichtversicherung muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Berufstätigkeit nach den §§ 33 und 57 Abs. 3 Nummer 2 und 3 ergeben. § 67 Abs. 2 und 3 sowie § 67a Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen rechtsformbedingt für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme</p>

	<p>der Berufshaftpflichtversicherung eine Million Euro für jeden Versicherungsfall.</p> <p>(4) Für Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall.</p> <p>(5) Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Ist eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht auf die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern auf die Zahl ihrer Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, abzustellen. Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 55g Steuerberatungsgesellschaft</b></p> <p>Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, dürfen die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 55h Bürogemeinschaft</b></p> <p>(1) Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte können sich zu einer Gesellschaft verbinden, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von steuerberatenden Mandatsverträgen auftreten soll (Bürogemeinschaft).</p> <p>(2) Eine Bürogemeinschaft können Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte auch mit Personen eingehen, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege nicht vereinbar, und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden. Eine Bürogemeinschaft nach Satz 1 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei</p>

	<p>einem Steuerberater nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 zur Versagung der Bestellung führen würde.</p> <p>(3) Die in der Bürogemeinschaft tätigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten.</p> <p>(4) § 51 Abs. 1, 2, 4 und 5 gilt für die Gesellschafter der Bürogemeinschaft nach Abs. 2 entsprechend.</p>
<p><b>§ 56 Weitere berufliche Zusammenschlüsse</b></p> <p><del>(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. Mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, darf diese Verbindung nur bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung eingegangen werden. Im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.</del></p> <p><del>(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, den in § 3 Nr. 2 und 3 genannten Vereinigungen, Lohnsteuerhilfvereinen, Vereinen im Sinne des § 4 Nr. 8 und Gesellschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 155 Abs. 1 eine Bürogemeinschaft bilden. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.</del></p> <p><del>(3) Ein Zusammenschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, ist zulässig, wenn diese im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.</del></p> <p><del>(4) Die Gründung von Gesellschaften nach den Abs. 1 und 3 und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen sind nach Maßgabe der Berufsordnung der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen. Auf Verlangen der Steuerberaterkammer sind erforderliche Auskünfte zu erteilen und die Verträge über die gemeinsame Berufsausübung sowie deren Änderungen vorzulegen.</del></p>	<p><b>§ 56 Weitere berufliche Zusammenschlüsse</b></p> <p>aufgehoben</p>

~~(5) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen eine auf einen Einzelfall oder auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit, der nicht die Annahme gemeinschaftlicher Aufträge zugrunde liegt, mit Angehörigen freier Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sowie von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften eingehen (Kooperation). Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass bei der Kooperation ihre Berufspflichten eingehalten werden. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Kooperation unverzüglich beendet werden.~~

#### **§ 57 Allgemeine Berufspflichten**

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben.

#### **§ 57 Allgemeine Berufspflichten**

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alles, was in Ausübung des Berufs bekannt geworden ist. Sie gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(1a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen nicht tätig werden, wenn eine Kollision mit eigenen Interessen gegeben ist.

(1b) Berät oder vertritt ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter mehrere Auftraggeber in der derselben Sache, ist er bei Interessenkollisionen verpflichtet, auf die widerstreitenden Interessen der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen und darf nur vermittelnd tätig werden.

(1c) Die Absätze 1a und 1b gelten auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ausüben, der einem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a unterliegt oder der nach Absatz 1b nur vermittelnd tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn der dem Tätigkeitsverbot unterliegende Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Auftraggeber der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a oder Absatz 1b, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbotes oder einer Beschränkung auf vermit-

<p>(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.</p> <p>(2a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, sich fortzubilden.</p> <p>(3) Mit dem Beruf eines Steuerberaters oder eines Steuerbevollmächtigten sind insbesondere vereinbar</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer;</li> <li>2. eine freiberufliche Tätigkeit, die die Wahrnehmung fremder Interessen einschließlich der Beratung zum Gegenstand hat;</li> <li>3. eine wirtschaftsberatende, gutachtliche oder treuhänderische Tätigkeit sowie die Erteilung von Bescheinigungen über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen;</li> <li>4. die Tätigkeit eines Lehrers oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten, sofern der wissenschaftliche Mitarbeiter ihm übertragene Aufgaben in Forschung und Lehre überwiegend selbständig erfüllt; nicht vereinbar hingegen ist die Tätigkeit eines Lehrers oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an staatlichen verwaltungsinernen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst;</li> <li>5. eine freie schriftstellerische Tätigkeit sowie eine freie Vortrags- und Lehrtätigkeit;</li> <li>6. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter.</li> </ol> <p>(4) Als Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten nicht vereinbar sind, gelten insbesondere</p>	<p>telnde Tätigkeit erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten auch ohne Einwilligung des Auftraggebers offenbar werden.</p> <p>(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.</p> <p>(2a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, sich fortzubilden.</p> <p>(3) Mit dem Beruf eines Steuerberaters oder eines Steuerbevollmächtigten sind insbesondere vereinbar</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer;</li> <li>2. eine freiberufliche Tätigkeit, die die Wahrnehmung fremder Interessen einschließlich der Beratung zum Gegenstand hat;</li> <li>3. eine wirtschaftsberatende, gutachtliche oder treuhänderische Tätigkeit sowie die Erteilung von Bescheinigungen über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen;</li> <li>4. die Tätigkeit eines Lehrers oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten, sofern der wissenschaftliche Mitarbeiter ihm übertragene Aufgaben in Forschung und Lehre überwiegend selbständig erfüllt; nicht vereinbar hingegen ist die Tätigkeit eines Lehrers oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an staatlichen verwaltungsinernen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst;</li> <li>5. eine freie schriftstellerische Tätigkeit sowie eine freie Vortrags- und Lehrtätigkeit;</li> <li>6. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter.</li> </ol> <p>(4) Als Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten nicht vereinbar sind, gelten insbesondere</p>
--	--

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine gewerbliche Tätigkeit; die zuständige Steuerberaterkammer kann von diesem Verbot Ausnahmen zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist;</li> <li>2. eine Tätigkeit als Arbeitnehmer mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 3 Nr. 4 sowie der §§ 58 und 59. Eine Tätigkeit als Angestellter der Finanzverwaltung ist stets mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten unvereinbar.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine gewerbliche Tätigkeit; die zuständige Steuerberaterkammer kann von diesem Verbot Ausnahmen zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist;</li> <li>2. eine Tätigkeit als Arbeitnehmer mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 3 Nr. 4 sowie der §§ 58 und 59. Eine Tätigkeit als Angestellter der Finanzverwaltung ist stets mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten unvereinbar.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 58 Tätigkeit als Angestellter</b></p> <p>Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf als Angestellte einer Person oder Vereinigung im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 ausüben. Sie dürfen ferner tätig werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Leiter oder als Angestellte von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, genossenschaftlichen Treuhandstellen oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,</li> <li>2. als Leiter von Buchstellen oder von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfevereine,</li> <li>3. als Angestellte von Buchstellen oder von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfevereine, wenn die Buchstelle, die jeweilige Geschäftsstelle der Buchstelle oder die Beratungsstelle von einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geleitet wird,</li> <li>4. als Angestellte von Genossenschaften oder anderen Personenvereinigungen, <ol style="list-style-type: none"> <li>a) deren Mitglieder ausschließlich Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 sind und</li> <li>b) deren Zweck ausschließlich der Betrieb von Einrichtungen zur Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung ihres Berufes ist,</li> </ol> </li> <li>5. als Angestellte von Berufskammern der in <del>§ 56 Abs. 1</del> genannten Berufe,</li> <li>5a. als Angestellte, wenn sie im Rahmen des Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte darf für</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 58 Tätigkeit als Angestellter</b></p> <p>Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf als Angestellte einer Person oder Vereinigung im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 ausüben. Sie dürfen ferner tätig werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Leiter oder als Angestellte von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, genossenschaftlichen Treuhandstellen oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,</li> <li>2. als Leiter von Buchstellen oder von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfevereine,</li> <li>3. als Angestellte von Buchstellen oder von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfevereine, wenn die Buchstelle, die jeweilige Geschäftsstelle der Buchstelle oder die Beratungsstelle von einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geleitet wird,</li> <li>4. als Angestellte von Genossenschaften oder anderen Personenvereinigungen, <ol style="list-style-type: none"> <li>a) deren Mitglieder ausschließlich Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 sind und</li> <li>b) deren Zweck ausschließlich der Betrieb von Einrichtungen zur Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung ihres Berufes ist,</li> </ol> </li> <li>5. als Angestellte von Berufskammern der in <del>§ 56 Abs. 1</del> <b>§ 50 Abs. 1</b> genannten Berufe,</li> <li>5a. als Angestellte, wenn sie im Rahmen des Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte darf für</li> </ol>

<p>einen Auftraggeber, dem er auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig werden. Bei Mandatsübernahme hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Mandanten auf seine Angestelltentätigkeit hinzuweisen. § 57 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 bleibt unberührt,</p> <p>6. als Angestellte von ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, wenn diese den in <del>§ 56 Abs. 4</del> genannten vergleichbar sind und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen; für Angestellte von Vereinigungen mit Sitz im Ausland gilt dies nur, soweit es sich um Vereinigungen handelt, deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder oder sonstige Anteilseigner mehrheitlich Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und bei denen die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,</p> <p>7. als Geschäftsführer oder als Angestellte einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, wenn alle Geschäftsführer und alle Mitglieder Angehörige europäischer steuerberatender, wirtschaftsprüfender oder rechtsberatender Berufe sind,</p> <p>8. als Angestellte des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit es sich um eine Tätigkeit bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle handelt. § 59 steht dem nicht entgegen.</p>	<p>einen Auftraggeber, dem er auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig werden. Bei Mandatsübernahme hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Mandanten auf seine Angestelltentätigkeit hinzuweisen. § 57 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 bleibt unberührt,</p> <p>6. als Angestellte von ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, wenn diese den in <b>§ 50 Abs. 1 Satz 1</b> genannten vergleichbar sind und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen; für Angestellte von Vereinigungen mit Sitz im Ausland gilt dies nur, soweit es sich um Vereinigungen handelt, deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder oder sonstige Anteilseigner mehrheitlich Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und bei denen die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,</p> <p>7. als Geschäftsführer oder als Angestellte einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, wenn alle Geschäftsführer und alle Mitglieder Angehörige europäischer steuerberatender, wirtschaftsprüfender oder rechtsberatender Berufe sind,</p> <p>8. als Angestellte des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit es sich um eine Tätigkeit bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle handelt. § 59 steht dem nicht entgegen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 60 Eigenverantwortlichkeit</b></p> <p>(1) Eigenverantwortliche Tätigkeit nach § 57 Abs. 1 üben nur aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. selbständige Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte,</li> <li>2. zeichnungsberechtigte Vertreter eines Steuerberaters, eines Steuerbevollmächtigten oder einer <del>Steuerberatungsgesellschaft,</del></li> <li>3. Angestellte, die nach § 58 mit dem Recht der Zeichnung Hilfe in Steuersachen leisten.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 60 Eigenverantwortlichkeit</b></p> <p>(1) Eigenverantwortliche Tätigkeit nach § 57 Abs. 1 üben nur aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. selbständige Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte,</li> <li>2. zeichnungsberechtigte Vertreter eines Steuerberaters, eines Steuerbevollmächtigten oder einer <b>Berufsausübungsgesellschaft,</b></li> <li>3. Angestellte, die nach § 58 mit dem Recht der Zeichnung Hilfe in Steuersachen leisten.</li> </ol>

<p>(2) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als Angestellter an Weisungen zu halten hat, durch die ihm die Freiheit zu pflichtmäßigem Handeln (§ 57) genommen wird.</p>	<p>(2) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als Angestellter an Weisungen zu halten hat, durch die ihm die Freiheit zu pflichtmäßigem Handeln (§ 57) genommen wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 64 Gebührenordnung</b></p> <p>(1) Steuerberater <del>und</del> Steuerbevollmächtigte sind an eine Gebührenordnung gebunden, die das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlässt. Das Bundesministerium der Finanzen hat vorher die Bundessteuerberaterkammer zu hören. Die Höhe der Gebühren darf den Rahmen des Angemessenen nicht übersteigen und hat sich nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeitaufwand,</li> <li>2. Wert des Objekts und</li> <li>3. Art der Aufgabe</li> </ol> <p>zu richten.</p> <p>(2) Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 <del>und von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften (§ 56)</del> ist auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 64 Gebührenordnung</b></p> <p>(1) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte <del>und Berufsausübungsgesellschaften</del> sind an eine Gebührenordnung gebunden, die das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlässt. Das Bundesministerium der Finanzen hat vorher die Bundessteuerberaterkammer zu hören. Die Höhe der Gebühren darf den Rahmen des Angemessenen nicht übersteigen und hat sich nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeitaufwand,</li> <li>2. Wert des Objekts und</li> <li>3. Art der Aufgabe</li> </ol> <p>zu richten.</p> <p>(2) Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 ist auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 66 Handakten</b></p> <p>(1) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte muss durch das Führen von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge geben können. Er hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde. <del>Diese Verpflichtung erlischt mit der Übergabe der Handakten an den Auftraggeber, spätestens jedoch binnen sechs Monaten, nachdem der Auftraggeber die Anforderung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten erhalten hat, die Handakten in Empfang zu nehmen.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 66 Handakten</b></p> <p>(1) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte muss durch das Führen von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge geben können. Er hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.</p>

~~(2) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. 2 Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.~~

~~(3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und seinem Auftraggeber, die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.~~

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit sich der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient. Die in anderen Gesetzen getroffenen Regelungen über die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

#### **§ 67 Berufshaftpflichtversicherung**

~~(1) Selbstständige Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Partnerschaftsgesellschaften, auch solche mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, müssen gegen die aus ihrer Berufstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein.~~

~~(2) Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, deren Mindest-~~

(2) Dokumente, die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seinem Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben. Macht der Auftraggeber kein Herausgabeverlangen geltend, so hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Dokumente für die Dauer der Frist nach Absatz 1 Satz 2 und 3 aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt nicht, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Auftraggeber aufgefordert hat, die Dokumente in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Zugang nicht nachgekommen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und seinem Auftraggeber,
2. die Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie
3. die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Dokumente nach Absatz 2 Satz 1 verweigern, bis er hinsichtlich seiner von diesem Auftraggeber geschuldeten Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit der Vorenthalt unangemessen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit sich der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zum Führen von Handakten **oder zur Verwahrung von Dokumenten** der elektronischen Datenverarbeitung bedient. Die in anderen Gesetzen getroffenen Regelungen über die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

#### **§ 67 Berufshaftpflichtversicherung**

(1) Selbstständige Steuerberater **und** Steuerbevollmächtigte **sind verpflichtet, sich gegen die** sich aus ihrer Berufstätigkeit nach den §§ 33 und 57 Abs. 3 Nummer 2 und 3 ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern **und diese Berufshaftpflichtversicherung während der Dauer ihrer Bestellung aufrechtzuerhalten.**

~~(2)~~

<p><del>versicherungssumme eine Million Euro beträgt.<sup>2</sup> Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss jedoch mindestens vier Millionen Euro betragen.</del></p> <p><del>(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Steuerberaterkammer.</del></p> <p><del>(4) Die Steuerberaterkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters, des Steuerbevollmächtigten, der Steuerberatungsgesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft, soweit der Steuerberater, der Steuerbevollmächtigte, die Steuerberatungsgesellschaft oder die Partnerschaftsgesellschaft kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.</del></p>	<p>aufgehoben</p> <p>(2) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Steuerberaterkammer.</p> <p>(3) Die Steuerberaterkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über folgende Daten der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten <u>oder der Berufsausübungsgesellschaft</u>,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Namen,</li> <li>2. die Adresse,</li> <li>3. die Versicherungsnummer.</li> </ol> <p>Satz 1 gilt nicht soweit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, oder die <b>Berufsausübungsgesellschaft ein</b> überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.</p>
<p><b>§ 67a Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen</b></p> <p>(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;</li> <li>2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.</li> </ol> <p>Für Berufsausübungsgesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(2) Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf die Mitglieder einer <b>Sozietät</b>, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muss vom Auftraggeber unterschrieben sein.</p>	<p><b>§ 67a Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen</b></p> <p>(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;</li> <li>2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.</li> </ol> <p>Für Berufsausübungsgesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(2) Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf die Mitglieder einer <b>Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung</b>, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf</p>

	keine anderen Erklärungen enthalten und muss vom Auftraggeber unterschrieben sein.
<p style="text-align: center;"><b>§ 72 Steuerberatungsgesellschaften</b></p> <p><del>(1) Die §§ 34, § 56 Abs. 2, §§ 57, 57a, 62 bis 64 und 66 bis 71 gelten sinngemäß für Steuerberatungsgesellschaften sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind.</del></p> <p><del>(2) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Gesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 72 Steuerberatungsgesellschaften</b></p> <p style="text-align: center;">aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 73 Steuerberaterkammer</b></p> <p>(1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die in einem Oberfinanzbezirk oder durch die Landesregierung bestimmten Kammerbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden eine Berufskammer. Diese führt die Bezeichnung "Steuerberaterkammer".</p> <p>(2) Die Steuerberaterkammer hat ihren Sitz im Kammerbezirk. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>(3) Werden Oberfinanzdirektionen aufgelöst oder zusammengelegt, bleiben die bisher gebildeten Kammern bestehen. Der vormalige Geschäftsbereich einer aufgelösten Oberfinanzdirektion gilt als Kammerbezirk fort, soweit die Landesregierung nichts anderes bestimmt.</p> <p><del>(4) Die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder eines Ausschusses der Steuerberaterkammer wird ehrenamtlich ausgeübt.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 73 Steuerberaterkammer</b></p> <p>1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die in einem Oberfinanzbezirk oder durch die Landesregierung bestimmten Kammerbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden eine Berufskammer. Diese führt die Bezeichnung "Steuerberaterkammer".</p> <p>(2) Die Steuerberaterkammer hat ihren Sitz im Kammerbezirk. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>(3) Werden Oberfinanzdirektionen aufgelöst oder zusammengelegt, bleiben die bisher gebildeten Kammern bestehen. Der vormalige Geschäftsbereich einer aufgelösten Oberfinanzdirektion gilt als Kammerbezirk fort, soweit die Landesregierung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(4) aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 74 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglieder der Steuerberaterkammer sind außer Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten die <del>Steuerberatungsgesellschaften</del>, die ihren Sitz im Kammerbezirk haben. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine berufliche Niederlassung begründet haben, sind Mitglieder der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk sie bestellt worden sind. § 46 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Mitglieder der Berufskammer sind außerdem, soweit sie nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Mitglieder <del>des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft</del>, die ihren Sitz im Kammerbezirk hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 74 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglieder der Steuerberaterkammer sind außer Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten die <del>anerkannten Berufsausübungsgesellschaften</del>, die ihren Sitz im Kammerbezirk haben. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine berufliche Niederlassung begründet haben, sind Mitglieder der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk sie bestellt worden sind. § 46 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Mitglieder der Berufskammer sind außerdem, soweit sie nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, die Mitglieder <del>des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft</del>, die ihren Sitz im Kammerbezirk hat.</p>

	<p>(3) Anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind Mitglieder der Steuerberaterkammer, die sie anerkannt hat.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 74 Mitgliederakten</b></p> <p>(1) Die Steuerberaterkammern führen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Akten über ihre Mitglieder (§ 74). Mitgliederakten können teilweise oder vollständig elektronisch geführt werden. Zu den Mitgliederakten sind insbesondere die Dokumente zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Bestellung oder Anerkennung, der Mitgliedschaft oder der Qualifikation des Mitglieds stehen oder die in Bezug auf das Mitglied geführte berufsaufsichtliche Verfahren betreffen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Steuerberaterkammern haben das Recht, die über sie geführten Akten einzusehen. Bei einer Einsichtnahme dürfen Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten oder Kopien der Dokumente gefertigt werden. Bei einer elektronischen Aktenführung hat die Steuerberaterkammer den Inhalt elektronisch oder durch Ausdrücke zugänglich zu machen. Die Akteneinsicht kann verweigert werden, solange die in § 29 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 147 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Gründe vorliegen.</p> <p>(3) Wird die Mitgliedschaft in einer anderen Steuerberaterkammer begründet, übersendet die abgebende Kammer der anderen Kammer die Mitgliederakte. Hat die andere Kammer die Daten des Mitglieds erfasst, löscht die abgebende Kammer alle personenbezogenen Daten des Mitglieds mit Ausnahme des Hinweises auf den Wechsel und eventueller weiterer zu ihrer Aufgabenerfüllung noch erforderlicher Daten.</p> <p>(4) Mitgliederakten sind dreißig Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer erloschen war, zu vernichten. Davon abweichende Pflichten, Aktenbestandteile früher zu vernichten, bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied in eine längere Aufbewahrung eingewilligt hat oder die Akte einem öffentlichen Archiv angeboten wird. Wurde die Bestellung des Mitglieds wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit zurückgenommen oder widerrufen oder wurde das Mitglied aus dem Beruf ausgeschlossen, darf die Akte nicht vernichtet werden, bevor die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister entfernt wurde. Satz 4 gilt auch, wenn das Mitglied während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwür-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 74 Mitgliederakten</b></p> <p>(1) Die Steuerberaterkammern führen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Akten über ihre Mitglieder (§ 74). Mitgliederakten können teilweise oder vollständig elektronisch geführt werden. Zu den Mitgliederakten sind insbesondere die Dokumente zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Bestellung oder Anerkennung, der Mitgliedschaft oder der Qualifikation des Mitglieds stehen oder die in Bezug auf das Mitglied geführte berufsaufsichtliche Verfahren betreffen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Steuerberaterkammern haben das Recht, die über sie geführten Akten einzusehen. Bei einer Einsichtnahme dürfen Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten oder Kopien der Dokumente gefertigt werden. Bei einer elektronischen Aktenführung hat die Steuerberaterkammer den Inhalt elektronisch oder durch Ausdrücke zugänglich zu machen. Die Akteneinsicht kann verweigert werden, solange die in § 29 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 147 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Gründe vorliegen.</p> <p>(3) Wird die Mitgliedschaft in einer anderen Steuerberaterkammer begründet, übersendet die abgebende Kammer der anderen Kammer die Mitgliederakte. Hat die andere Kammer die Daten des Mitglieds erfasst, löscht die abgebende Kammer alle personenbezogenen Daten des Mitglieds mit Ausnahme des Hinweises auf den Wechsel und eventueller weiterer zu ihrer Aufgabenerfüllung noch erforderlicher Daten.</p> <p>(4) Mitgliederakten sind dreißig Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer erloschen war, zu vernichten. Davon abweichende Pflichten, Aktenbestandteile früher zu vernichten, bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied in eine längere Aufbewahrung eingewilligt hat oder die Akte einem öffentlichen Archiv angeboten wird. Wurde die Bestellung des Mitglieds wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit zurückgenommen oder widerrufen oder wurde das Mitglied aus dem Beruf ausgeschlossen, darf die Akte nicht vernichtet werden, bevor die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister entfernt wurde. Satz 4 gilt auch, wenn das Mitglied während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwür-</p>

<p>digkeit auf die Bestellung verzichtet hat. Bei einer elektronischen Aktenführung tritt an die Stelle der Vernichtung der Akten die Löschung der Daten.</p> <p>(5) Nach dem Tod eines Mitglieds kann die Steuerberaterkammer zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung Einsicht in die Mitgliederakte gewähren, soweit das wissenschaftliche Interesse die Persönlichkeitsrechte und Interessen der von einer Einsicht betroffenen Personen überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.</p> <p>(6) Auf Personen, die einen Antrag auf Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten oder auf Anerkennung als <b>Steuerberatungsgesellschaft</b> gestellt haben, sind die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Absatz 2 gilt auch für frühere Mitglieder.</p>	<p>digkeit auf die Bestellung verzichtet hat. Bei einer elektronischen Aktenführung tritt an die Stelle der Vernichtung der Akten die Löschung der Daten.</p> <p>(5) Nach dem Tod eines Mitglieds kann die Steuerberaterkammer zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung Einsicht in die Mitgliederakte gewähren, soweit das wissenschaftliche Interesse die Persönlichkeitsrechte und Interessen der von einer Einsicht betroffenen Personen überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.</p> <p>(6) Auf Personen, die einen Antrag auf Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten oder auf Anerkennung als <b>Berufsausübungsgesellschaft</b> gestellt haben, sind die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Absatz 2 gilt auch für frühere Mitglieder.</p>
<p><b>§ 76 Aufgaben der Steuerberaterkammer</b></p> <p>(1) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen. Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.</p> <p>(2) Der Steuerberaterkammer obliegt insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten (§ 57) zu beraten und zu belehren;</li> <li>2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;</li> <li>3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln;</li> <li>4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten (§ 57) zu überwachen und das Recht der Rüge (§ 81) zu handhaben;</li> <li>5. die Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen einzureichen (§ 99 Abs. 3);</li> <li>6. Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;</li> </ol>	<p><b>§ 76 Aufgaben der Steuerberaterkammer</b></p> <p>(1) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen. Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.</p> <p>(2) Der Steuerberaterkammer obliegt insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten (§ 57) zu beraten und zu belehren;</li> <li>2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;</li> <li>3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln;</li> <li>4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten (§ 57) zu überwachen und das Recht der Rüge (§ 81) zu handhaben;</li> <li>5. die Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen einzureichen (§ 99 Abs. 3);</li> <li>6. Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;</li> </ol>

<p>7. Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;</p> <p>8. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;</p> <p>9. die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;</p> <p>10. die Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes;</p> <p>11. die Erfüllung der den Steuerberaterkammern nach § 80a Absatz 2 der Abgabenordnung zugewiesenen Pflichten.</p> <p>(3) Die Steuerberaterkammer kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen; weitere Aufgaben können Abteilungen im Sinne des § 77a übertragen werden. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 4 zweite Alternative kann der Betroffene eine Entscheidung des Vorstandes verlangen.</p> <p>(4) Im Einvernehmen mit der Steuerberaterkammer, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahrnehmung der ihr nach Absatz 2 Nr. 10 obliegenden Aufgaben örtlich zuständig ist, kann eine andere Steuerberaterkammer diese Aufgaben übernehmen. Diese Vereinbarung ist in die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern aufzunehmen.</p> <p>(5) Die Steuerberaterkammer hat <del>ferner</del> die Aufgabe, das Berufsregister zu führen.</p> <p>(6) Die Steuerberaterkammer ist berechtigt, die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern.</p> <p>(7) Die Länder können durch Gesetz den Steuerberaterkammern allein oder gemeinsam mit anderen Stellen die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt die Aufsicht und kann vorsehen, dass die Steuerberaterkammern auch für Antragsteller tätig werden, die nicht als Steuerberater tätig werden wollen.</p> <p>(8) Die Steuerberaterkammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und nach § 56</p>	<p>7. Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;</p> <p>8. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;</p> <p>9. die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;</p> <p>10. die Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes;</p> <p>11. die Erfüllung der den Steuerberaterkammern nach § 80a Absatz 2 der Abgabenordnung zugewiesenen Pflichten.</p> <p>(3) Die Steuerberaterkammer kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen; weitere Aufgaben können Abteilungen im Sinne des § 77a übertragen werden. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 4 zweite Alternative kann der Betroffene eine Entscheidung des Vorstandes verlangen.</p> <p>(4) Im Einvernehmen mit der Steuerberaterkammer, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahrnehmung der ihr nach Absatz 2 Nr. 10 obliegenden Aufgaben örtlich zuständig ist, kann eine andere Steuerberaterkammer diese Aufgaben übernehmen. Diese Vereinbarung ist in die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern aufzunehmen.</p> <p>(5) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, das Berufsregister <b>ihres Bezirks</b> zu führen. <b>Die Steuerberaterkammern können sich bei der Führung des Berufsregisters einer nach § 84 gebildeten Arbeitsgemeinschaft bedienen.</b></p> <p>(6) Die Steuerberaterkammer ist berechtigt, die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern.</p> <p>(7) Die Länder können durch Gesetz den Steuerberaterkammern allein oder gemeinsam mit anderen Stellen die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt die Aufsicht und kann vorsehen, dass die Steuerberaterkammern auch für Antragsteller tätig werden, die nicht als Steuerberater tätig werden wollen.</p> <p>(8) Die Steuerberaterkammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und nach § 56</p>
--	--

<p>des Geldwäschegesetzes, die durch ihre Mitglieder begangen werden.</p> <p>(9) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 8 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.</p> <p>(10) Die nach Absatz 9 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten .</p> <p>(11) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, in den Fällen des § 160 Absatz 1 Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend zu machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird.</p>	<p>des Geldwäschegesetzes, die durch ihre Mitglieder begangen werden.</p> <p>(9) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 8 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.</p> <p>(10) Die nach Absatz 9 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten .</p> <p>(11) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, in den Fällen des § 160 Absatz 1 Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend zu machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird.</p>
	<p><b>§ 76a Eintragung in das Berufsregister</b></p> <p>(1) In das Berufsregister sind einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die in dem Bezirk der zuständigen Steuerberaterkammer (Registerbezirk) bestellt werden oder ihre berufliche Niederlassung in diesen verlegen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen, das Geburtsdatum und der Geburtsort des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigen,</li> <li>b) das Datum der Bestellung und die Behörde oder die Steuerberaterkammer, die die Bestellung vorgenommen hat,</li> <li>c) die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und der Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung,</li> <li>d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die Telekommunikationsdaten, einschließlich der geschäftlichen E-Mail-Adresse, und die geschäftlichen Internetadressen,</li> <li>e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne der §§ 49, 50 und 55h,</li> <li>f) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen, der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,</li> <li>g) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten, sofern ein solcher bestellt oder benannt worden ist,</li> <li>h) das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne des § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder des § 134</li> </ol> </li> </ol>

- i) die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs sowie
- j) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis i;

2. für Berufsausübungsgesellschaften, die in dem Registerbezirk anerkannt werden oder die nach der Anerkennung ihren Sitz in diesen verlegen:

- a. der Name oder die Firma und die Rechtsform,
- b. das Datum der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft und der Name der Behörde oder der zuständigen Steuerberaterkammer, die die Anerkennung vorgenommen hat,
- c. die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- d. die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die Telekommunikationsdaten, einschließlich der geschäftlichen E-Mail-Adresse, und die geschäftlichen Internetadresse,
- e. berufliche Zusammenschlüsse im Sinne der §§ 49, 50 und 55h,
- f. folgende Angaben zu den Gesellschaftern:
  - aa) bei natürlichen Personen: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübte Beruf,
  - bb) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Name oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,
- g) bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf,
- h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: die vertretungsberechtigten Gesellschafter und der Beruf,
- i) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf der angestellten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt sind, sofern die Eintragung in das Berufsregister von der Berufsausübungsgesellschaft beantragt wird.
- j) die Anschrift der weiteren Beratungsstellen, der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,
- k) der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten, sofern

ein solcher bestellt oder benannt worden ist,

- l) bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften: das Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 4 oder des § 134,
- m) die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs der Berufsausübungsgesellschaft sowie
- n) alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a und c bis m;

3. für weitere Beratungsstellen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden:

- a. der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,
- b. die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- c. die Anschrift der weiteren Beratungsstellen,
- d. der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen sowie
- e. alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a bis d;

4. für weitere Beratungsstellen von anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden:

- a. der Name oder die Firma und die Rechtsform,
- b. die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- c. die Anschrift der weiteren Beratungsstellen,
- d. der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und die Anschrift der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen sowie
- e. alle Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a bis d.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 53 Absatz 1 Satz 2 nicht anerkennungspflichtig sind, gilt Absatz 1 Nummer 2 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des Datums der Anerkennung der Tag der Registrierung im Berufsregister einzutragen ist. Abweichend von Satz 1 ist bei Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft der Tag der Eintragung im Partnerschaftsregister einzutragen.

(3) Die zuständige Steuerberaterkammer nimmt Neueintragungen in das Berufsregister nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner zu identifizieren.

	<p>(4) Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz nicht im Inland haben, gilt Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Steuerberaterkammer des Registerbezirks zuständig ist, in dem die weitere Beratungsstelle unterhalten wird oder der Zustellungsbevollmächtigte ansässig ist.</p>
	<p><b>§ 76b Löschung aus dem Berufsregister</b>  (1) Aus dem Berufsregister sind zu löschen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Bestellung erloschen, vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen ist oder</li> <li>b. die berufliche Niederlassung aus dem Registerbezirk verlegt wird;</li> </ol> </li> <li>2. Berufsausübungsgesellschaften, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Anerkennung erloschen, vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen ist oder</li> <li>b. der Sitz aus dem Registerbezirk verlegt wird;</li> </ol> </li> <li>3. weitere Beratungsstellen, wenn die Beratungsstelle aufgelöst ist.</li> </ol> <p>(2) Die Eintragung über die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist zu löschen, wenn bei einer Berufsausübungsgesellschaft die in § 44 Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen weggefallen sind. Die Eintragung von Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung ist zu löschen, wenn die Bezeichnung nicht mehr geführt werden darf.</p>
	<p><b>§ 76c Mitteilungspflichten; Einsicht in das Berufsregister</b>  (1) Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer von folgenden Personen mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 1 von dem einzutragenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten;</li> <li>2. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschafter der einzutragenden Berufsausübungsgesellschaft;</li> <li>3. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 3 von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der die weitere Beratungsstelle errichtet hat;</li> <li>4. im Fall des § 76a Absatz 1 Nummer 4 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft, die die weitere Beratungsstelle errichtet haben.</li> </ol>

	<p>(2) Die im Berufsregister zu löschenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer von folgenden Personen mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Fall des § 76b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine berufliche Niederlassung verlegt;</li> <li>2. in den Fällen des § 76b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft;</li> <li>3. in den Fällen des § 76b Absatz 1 Nummer 3 von den in Absatz 1 Nummer 3 oder 4 genannten Personen;</li> <li>4. in den Fällen des § 76b Absatz 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft.</li> </ol> <p>(3) Alle Eintragungen und Löschungen im Berufsregister sind den Beteiligten mitzuteilen. Die Löschung von Berufsausübungsgesellschaften ist ferner dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Einsicht in das Berufsregister soll gewährt werden, soweit die die Einsicht begehrende Person hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 76d Weitere Eintragungen in das Berufsregister</b></p> <p>(1) In das Berufsregister sind ferner einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vereine, die nach § 44 Absatz 4 befugt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zum Namen zu führen, wenn sie ihren Sitz im Registerbezirk haben,</li> <li>2. Buchstellen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personenvereinigungen, für die nach § 44 Absatz 5 die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ geführt werden darf, wenn die Buchstellen im Registerbezirk gelegen sind.</li> </ol> <p>(2) Die Eintragung nach Absatz 1 ist zu löschen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Verein im Sinne des § 44 Absatz 4 oder die Buchstelle der Personenvereinigung oder Körperschaft im Sinne des § 44 Absatz 5 aufgelöst ist,</li> <li>2. die in § 44 Absatz 4 oder 5 bezeichneten Voraussetzungen weggefallen sind oder</li> <li>3. der Sitz des Vereins im Sinne des § 44 Absatz 4 oder der Sitz der Buchstelle der Personenvereinigung oder Körperschaft im Sinne des § 44 Absatz 5 aus dem Registerbezirk verlegt wird.</li> </ol>

	<p>(3) Die Eintragung oder Löschung ist von den jeweiligen Vertretungsberechtigten des Vereins, der Personenvereinigung oder der Körperschaft zu beantragen. Die Löschung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 76e Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Im Januar eines jeden Kalenderjahres haben die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 55a Absatz 1 Satz 3 eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen. Aus dieser Liste müssen Name, Vornamen, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse ersichtlich sein. Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 154 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 77 Vorstand</b></p> <p>Der Vorstand der Steuerberaterkammer wird von den Mitgliedern gewählt. Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer persönliches Mitglied der Kammer ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 77 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand der Steuerberaterkammer wird von den Mitgliedern gewählt.</p> <p>(2) Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer persönliches Mitglied der Kammer ist.</p> <p>(3) Zum Mitglied des Vorstandes kann nicht gewählt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gegen wen ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist,</li> <li>2. gegen wen die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung angeordnet ist,</li> <li>3. gegen wen in den letzten fünf Jahren ein Verweis (§ 90 Absatz 1 Nummer 2) oder eine Geldbuße (§ 90 Absatz 1 Nummer 3) verhängt wurde,</li> <li>4. gegen wen in den letzten zehn Jahren ein Berufsverbot (§ 90 Absatz 1 Nummer 4) verhängt wurde,</li> <li>5. wer in den letzten 15 Jahren aus dem Beruf ausgeschlossen wurde (§ 90 Absatz 1 Nummer 5) oder</li> <li>6. bei wem in den letzten fünf Jahren nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Maßnahme abgesehen wurde, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussicht-</li> </ol>

	<p>lich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre.</p> <p>(4) Die Satzung der Steuerberaterkammer kann weitere Ausschlussgründe vorsehen.</p>
	<p><b>§ 77c Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds</b></p> <p>(1) Ist ein Mitglied des Vorstands nicht mehr Mitglied der Steuerberaterkammer oder verliert es seine Wählbarkeit aus den in § 77 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 6 genannten Gründen, scheidet es aus dem Vorstand aus.</p> <p>(2) Wird gegen ein Mitglied des Vorstands eine der in § 77 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Maßnahmen verhängt oder angeordnet, ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer der Maßnahme.</p> <p>(3) Die Satzung der Steuerberaterkammer kann weitere Gründe vorsehen, die zum Ausscheiden aus dem Vorstand oder zum Ruhen der dortigen Mitgliedschaft führen.</p>
<p><b>§ 80 Pflicht zum Erscheinen vor der Steuerberaterkammer</b></p> <p>(1) In Aufsichts- und Beschwerdesachen haben Mitglieder der Steuerberaterkammer dem Vorstand oder dem durch die Satzung bestimmten Organ der zuständigen Steuerberaterkammer oder einem Beauftragten des Vorstandes oder des Organs Auskunft zu geben sowie auf Verlangen ihre Handakten vorzulegen oder vor der zuständigen Steuerberaterkammer zu erscheinen. Das gilt nicht, wenn und soweit der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.</p> <p>(2) Sofern <b>Steuerberatungsgesellschaften</b>, die ihren Sitz im Kammerbezirk haben, nicht oder nicht mehr durch persönliche Mitglieder der Steuerberaterkammer vertreten sind, gilt Absatz 1 auch für deren gesetzliche Vertreter, die keine persönlichen Mitglieder sind.</p>	<p><b>§ 80 Pflicht zum Erscheinen vor der Steuerberaterkammer</b></p> <p>(1) In Aufsichts- und Beschwerdesachen haben Mitglieder der Steuerberaterkammer dem Vorstand oder dem durch die Satzung bestimmten Organ der zuständigen Steuerberaterkammer oder einem Beauftragten des Vorstandes oder des Organs Auskunft zu geben sowie auf Verlangen ihre Handakten vorzulegen oder vor der zuständigen Steuerberaterkammer zu erscheinen. Das gilt nicht, wenn und soweit der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.</p> <p>(2) Sofern <b>Berufsausübungsgesellschaften</b>, die ihren Sitz im Kammerbezirk haben, nicht oder nicht mehr durch persönliche Mitglieder der Steuerberaterkammer vertreten sind, gilt Absatz 1 auch für deren gesetzliche Vertreter, die keine persönlichen Mitglieder sind.</p>
<p><b>§ 80a Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten</b></p> <p>(1) Um <del>einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 80 anzuhalten, kann die zuständige Steuerberaterkammer gegen <del>ihn, auch mehrfach</del>, ein</p>	<p><b>§ 80a Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten</b></p> <p>(1) Um <b>ein Mitglied der Steuerberaterkammer</b> zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 80 anzuhalten, kann die für die Aufsichts- und Beschwerdesache zuständige Steuerberaterkam-</p>

<p>Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Das Zwangsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zuzustellen.</p> <p>(3) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragt werden. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Steuerberaterkammer ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich einzureichen. Erachtet die zuständige Steuerberaterkammer den Antrag für begründet, so hat sie ihm abzuhelpen; andernfalls ist der Antrag unverzüglich dem Oberlandesgericht vorzulegen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozessordnung) wird von der zuständigen Steuerberaterkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluss des Oberlandesgerichts kann nicht angefochten werden.</p> <p>(4) Das Zwangsgeld fließt der zuständigen Steuerberaterkammer zu. Es wird auf Grund einer von ihr erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.</p>	<p>mer gegen <b>dieses Mitglied</b> ein Zwangsgeld festsetzen. <b>Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden.</b> Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Das Zwangsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zuzustellen.</p> <p>(3) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragt werden. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Steuerberaterkammer ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich einzureichen. Erachtet die zuständige Steuerberaterkammer den Antrag für begründet, so hat sie ihm abzuhelpen; andernfalls ist der Antrag unverzüglich dem Oberlandesgericht vorzulegen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozessordnung) wird von der zuständigen Steuerberaterkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluss des Oberlandesgerichts kann nicht angefochten werden.</p> <p>(4) Das Zwangsgeld fließt der zuständigen Steuerberaterkammer zu. Es wird auf Grund einer von ihr erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 81 Rügerecht des Vorstandes</b></p> <p>(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Mitglieds der Steuerberaterkammer, durch das dieses ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Mitglieds gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 89 Abs. 2 und 3 §§ 92 und 109 Abs. 2 gelten entsprechend.</p> <p>(2) <del>Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Mitglied der Steuerberaterkammer eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 81 Rügerecht des Vorstandes</b></p> <p>(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Mitglieds der Steuerberaterkammer, durch das dieses ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Mitglieds gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 89 Abs. 2 und 3, §§ 92 und 109 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 110 und 111 gelten entsprechend. <b>Für die Verjährung und deren Ruhen gilt § 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2. Die erste Anhörung des Mitglieds der Steuerberaterkammer unterbricht die Verjährung ebenso wie die erste Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im berufsgerichtlichen Verfahren</b></p> <p>(2) <b>Eine Rüge darf nicht erteilt werden,</b></p>

<p><del>mehr als drei Jahre vergangen sind. Eine Rüge darf nicht erteilt werden, während das Verfahren auf den Antrag des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nach § 116 anhängig ist.</del></p> <p>(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.</p> <p>(4) Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft bei dem für den Sitz der Steuerberaterkammer zuständigen Oberlandesgericht mitzuteilen, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besteht (§ 96).</p> <p>(5) Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>1. wenn gegen das Mitglied der Steuerberaterkammer ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder</p> <p>2. während ein Verfahren nach § 116 anhängig ist.</p> <p>(3) Für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften sind § 89 Absatz 5, die §§ 89b sowie 111a Absatz 2 und die §§ 111b bis 111d entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.</p> <p>(5) Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft bei dem für den Sitz der Steuerberaterkammer zuständigen Oberlandesgericht mitzuteilen, bei dem der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besteht (§ 96).</p> <p>(6) Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 82 Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung</b></p> <p>(1) Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Steuerberaterkammer zurückgewiesen, so kann das Mitglied der Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landesgerichts (Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen) beantragen. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Steuerberaterkammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat, ihren Sitz hat.</p> <p>(2) Der Antrag ist bei dem Landgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozessordnung) wird von dem Vorstand der Steuerberaterkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie das Mitglied der Steuerberaterkammer beantragt oder das Landgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Steuerberaterkammer, das Mitglied der Steuerberaterkammer und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Landgericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 82 Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung</b></p> <p>(1) Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Steuerberaterkammer zurückgewiesen, so kann das Mitglied der Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landesgerichts (Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen) beantragen. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Steuerberaterkammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat, ihren Sitz hat.</p> <p>(2) Der Antrag ist bei dem Landgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozessordnung) wird von dem Vorstand der Steuerberaterkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie das Mitglied der Steuerberaterkammer beantragt oder das Landgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Steuerberaterkammer, das Mitglied der Steuerberaterkammer und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Landgericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die</p>

<p>Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.</p> <p>(3) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Steuerberaterkammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Mitgliedes der Steuerberaterkammer sei gering und der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 109 Abs. 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Landgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.</p> <p>(4) Das Landgericht, bei dem ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung eingelegt wird, teilt unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Abschrift des Antrags mit. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag entschieden wird.</p> <p>(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Steuerberaterkammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Mitglied der Steuerberaterkammer ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluss des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 91 Abs. 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, dass die Rüge unwirksam ist.</p>	<p>Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.</p> <p>(3) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Steuerberaterkammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Mitgliedes der Steuerberaterkammer sei gering und der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 109 Abs. 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Landgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.</p> <p>(4) Das Landgericht, bei dem ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung eingelegt wird, teilt unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Abschrift des Antrags mit. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag entschieden wird.</p> <p>(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Steuerberaterkammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Mitglied der Steuerberaterkammer ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluss des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 91 Abs. 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, dass die Rüge unwirksam ist.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf anerkannte Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die §§ 89b und 111a Absatz 2 sowie die §§ 111b bis 111e gelten entsprechend.</p> <p>(7) § 153 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
<p align="center"><b>§ 85 Bundessteuerberaterkammer</b></p> <p>(1) Die Steuerberaterkammern bilden eine Bundeskammer. Diese führt die Bezeichnung "Bundessteuerberaterkammer".</p> <p>(2) Die Bundessteuerberaterkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz bestimmt sich nach ihrer Satzung.</p> <p>(3) Der Vorstand der Bundessteuerberaterkammer wird von den Steuerberaterkammern</p>	<p align="center"><b>§ 85 Bundessteuerberaterkammer</b></p> <p>(1) Die Steuerberaterkammern bilden eine Bundeskammer. Diese führt die Bezeichnung "Bundessteuerberaterkammer".</p> <p>(2) Die Bundessteuerberaterkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz bestimmt sich nach ihrer Satzung.</p> <p>(3) Der Vorstand der Bundessteuerberaterkammer wird von den Steuerberaterkammern</p>

<p>gewählt. Im übrigen gibt sich die Bundessteuerberaterkammer ihre Satzung selbst. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>(4) Die Vorschrift des § 83 ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(5) Die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder eines Ausschusses der Bundessteuerberaterkammer wird ehrenamtlich ausgeübt.</p>	<p>gewählt; § 77 Absatz 3 und 4 und § 77c gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Satzung der Steuerberaterkammer die der Bundesteuerberaterkammer tritt. Im übrigen gibt sich die Bundessteuerberaterkammer ihre Satzung selbst. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>(4) Die Vorschrift des § 83 ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(5) Die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder eines Ausschusses der Bundessteuerberaterkammer wird ehrenamtlich ausgeübt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 86 Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer</b></p> <p>(1) Die Bundessteuerberaterkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.</p> <p>(2) Der Bundessteuerberaterkammer obliegt insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Steuerberaterkammern angehen, die Auffassung der einzelnen Kammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;</li> <li>2. die Berufsordnung als Satzung zu erlassen und zu ändern;</li> <li>3. Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtungen der Steuerberaterkammern (§ 76 Abs. 2 Nr. 6) aufzustellen;</li> <li>4. in allen die Gesamtheit der Steuerberaterkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;</li> <li>5. die Gesamtheit der Steuerberaterkammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;</li> <li>6. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert;</li> <li>7. die berufliche Fortbildung in den steuerberatenden Berufen zu fördern; sie kann den Berufsangehörigen unverbindliche Fortbildungsempfehlungen erteilen;</li> <li>8. <del>das Verzeichnis</del> nach § 3b zu führen;</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 86 Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer</b></p> <p>(1) Die Bundessteuerberaterkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.</p> <p>(2) Der Bundessteuerberaterkammer obliegt insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Steuerberaterkammern angehen, die Auffassung der einzelnen Kammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;</li> <li>2. die Berufsordnung als Satzung zu erlassen und zu ändern;</li> <li>3. Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtungen der Steuerberaterkammern (§ 76 Abs. 2 Nr. 6) aufzustellen;</li> <li>4. in allen die Gesamtheit der Steuerberaterkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;</li> <li>5. die Gesamtheit der Steuerberaterkammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;</li> <li>6. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert;</li> <li>7. die berufliche Fortbildung in den steuerberatenden Berufen zu fördern; sie kann den Berufsangehörigen unverbindliche Fortbildungsempfehlungen erteilen;</li> <li>8. <del>die Verzeichnisse</del> nach den § 3b und 3g zu führen;</li> </ol>

9. das Verzeichnis nach § 86b zu führen;

~~40.~~ die Einrichtung und der Betrieb einer Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 80a der Abgabenordnung und deren Übermittlung an die Landesfinanzbehörden.

(3) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen werden durch die Satzungsversammlung als Organ der Bundessteuerberaterkammer beschlossen. Die Vorschriften der Satzung müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

9. das Verzeichnis nach § 86b zu führen;

10. eine Steuerberaterplattform nach § 86c einzurichten, die der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Zusammenarbeit dient und die einen sicheren Austausch von Daten und Dokumenten ermöglicht zwischen den

- a) Mitgliedern der Steuerberaterkammern sowie den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften;
- b) Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und ihren jeweiligen Auftraggebern,
- c) Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und den Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten,
- d) Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer sowie den Steuerberaterkammern untereinander,
- e) Steuerberaterkammern, der Bundessteuerberaterkammer und den Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten;

11. die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nach den §§ 86d und 86e einzurichten.

12. die Einrichtung und der Betrieb einer Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 80a der Abgabenordnung und zu deren Übermittlung an die Landesfinanzbehörden.

(3) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen werden durch die Satzungsversammlung als Organ der Bundessteuerberaterkammer beschlossen. Die Vorschriften der Satzung müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(3a) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Satzungsversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(4) Die Satzung kann zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nähere Regelungen enthalten, insbesondere hinsichtlich

1. der unabhängigen, eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübung;
2. der Verschwiegenheitspflicht;
3. der zulässigen und der berufswidrigen Werbung;
4. des Verbotes der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen;
5. des berufsmäßigen Verhaltens gegenüber Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Steuerberaterkammern sowie gegenüber Personen, Gesellschaften und Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 6;
6. der vereinbaren und nichtvereinbaren Tätigkeiten;
7. der Berufshaftpflichtversicherung sowie der Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen;
8. der besonderen Pflichten gegenüber Auftraggebern, insbesondere in Zusammenhang mit dem Umgang mit fremden Vermögenswerten;
9. der Vereinbarung, Berechnung, Sicherung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen;

(3a) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen.<sup>2</sup> Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Satzungsversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(4) Die Satzung kann zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nähere Regelungen enthalten, insbesondere hinsichtlich

1. der unabhängigen, eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübung;
2. der Verschwiegenheitspflicht;
3. der zulässigen und der berufswidrigen Werbung;
4. des Verbotes der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen;
5. des berufsmäßigen Verhaltens gegenüber Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Steuerberaterkammern sowie gegenüber Personen, Gesellschaften und Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 6;
6. der vereinbaren und nichtvereinbaren Tätigkeiten;
7. der Berufshaftpflichtversicherung sowie der Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen;
8. der besonderen Pflichten gegenüber Auftraggebern, insbesondere in Zusammenhang mit dem Umgang mit fremden Vermögenswerten;
9. der Vereinbarung, Berechnung, Sicherung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen;

<p>10. der Pflichten in Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfesachen;</p> <p>11. der Voraussetzung des Führens von Bezeichnungen, die auf besondere Kenntnis bestimmter Steuerrechtsgebiete hinweisen;</p> <p>12. der Gründung von beruflichen Niederlassungen und weiteren Beratungsstellen;</p> <p>13. dem Verhalten bei grenzüberschreitender Tätigkeit;</p> <p>14. der besonderen Pflichten bei der <del>gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit nach § 56</del>;</p> <p>15. der besonderen Pflichten bei der Errichtung, Ausgestaltung und Tätigkeit von <del>Steuerberatungsgesellschaften</del>;</p> <p>16. der Abwicklung und der Übertragung der Praxis;</p> <p>17. der Ausbildung von Steuerfachgehilfen.</p> <p>(5) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen sind dem Bundesministerium der Finanzen zuzuleiten. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm die Bundessteuerberaterkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Satzungsversammlung die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat. Soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder deren Änderungen im Ganzen oder in Teilen binnen drei Monaten nach Übermittlung aufhebt, ist sie in dem Presseorgan zu veröffentlichen, das für die Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmt ist.</p> <p>(6) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Sinne des Absatzes 5 Satz 5 folgt. Stellt sich nach Inkrafttreten der Satzung heraus, dass sie ganz oder in Teilen höherrangigem Recht widerspricht, kann das Bundesministerium der Finanzen die Satzung insoweit aufheben. Beabsichtigt es eine Aufhebung, soll es der Bundessteuerberaterkammer zuvor Gelegenheit</p>	<p>10. der Pflichten in Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfesachen;</p> <p>11. der Voraussetzung des Führens von Bezeichnungen, die auf besondere Kenntnis bestimmter Steuerrechtsgebiete hinweisen;</p> <p>12. der Gründung von beruflichen Niederlassungen und weiteren Beratungsstellen;</p> <p>13. dem Verhalten bei grenzüberschreitender Tätigkeit;</p> <p>14. der besonderen Pflichten bei der <del>Verbindung zu einer Bürogemeinschaft</del>;</p> <p>15. der besonderen Pflichten bei der Errichtung, Ausgestaltung und Tätigkeit von <del>Berufsausübungsgesellschaften</del>;</p> <p>16. der Abwicklung und der Übertragung der Praxis;</p> <p>17. der Ausbildung von Steuerfachgehilfen.</p> <p>(5) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen sind dem Bundesministerium der Finanzen zuzuleiten. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm die Bundessteuerberaterkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Satzungsversammlung die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat. Soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder deren Änderungen im Ganzen oder in Teilen binnen drei Monaten nach Übermittlung aufhebt, ist sie in dem Presseorgan zu veröffentlichen, das für die Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmt ist.</p> <p>(6) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Sinne des Absatzes 5 Satz 5 folgt. Stellt sich nach Inkrafttreten der Satzung heraus, dass sie ganz oder in Teilen höherrangigem Recht widerspricht, kann das Bundesministerium der Finanzen die Satzung insoweit aufheben. Beabsichtigt es eine Aufhebung, soll es der Bundessteuerberaterkammer zuvor Gelegenheit</p>
--	--

<p>zur Stellungnahme geben. Aufhebungen sind in dem Presseorgan zu veröffentlichen, das für Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmt ist.</p>	<p>zur Stellungnahme geben. Aufhebungen sind in dem Presseorgan zu veröffentlichen, das für Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmt ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 86b Steuerberaterverzeichnis</b></p> <p>(1) Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern nach § 74 Absatz 1. Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtssuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Steuerberaterkammern geben die im Berufsregister gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Gesamtverzeichnis ein. Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Gesamtverzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten. Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu.</p> <p>(2) In das Gesamtverzeichnis sind einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten der <b>Name</b> und die Vornamen, der Zeitpunkt der Bestellung, der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer, die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die der Steuerberaterkammer mitgeteilten Kommunikationsdaten, die Berufsbezeichnung, bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie, sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters;</li> <li>2. bei <del>Steuerberatungsgesellschaften</del>—der Name und die Rechtsform der</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 86b <u>Verzeichnis der Mitglieder der Steuerberaterkammern</u></b></p> <p>(1) Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern nach § 74 Absatz 1 <b>sowie aller nach § 76a Absatz 2 in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften</b>. Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtssuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Steuerberaterkammern geben die im Berufsregister gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Gesamtverzeichnis ein. Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Gesamtverzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten. Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu.</p> <p>(2) In das Gesamtverzeichnis sind einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der <b>Familienname</b> und <b>der Vorname oder die Vornamen</b>,</li> <li>b) der Zeitpunkt der Bestellung,</li> <li>c) der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer,</li> <li>d) die Anschrift der beruflichen Niederlassung,</li> <li>e) <b>die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mailadresse, und die geschäftliche Internetadresse</b>,</li> <li>f) <b>die Berufsbezeichnung</b>,</li> <li>g) <b>bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sowie</b></li> <li>h) <b>sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters;</b></li> </ol> </li> <li>2. <b>bei Berufsausübungsgesellschaften:</b></li> </ol>

<p>Gesellschaft, der Zeitpunkt der Anerkennung als <del>Steuer-beratungsgesellschaft</del>, der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberater-kammer, <del>der Sitz und die Anschrift der Steuerberatungsgesellschaft</del>, die der Steuerberater-kammer mitgeteilten <del>Kommunikationsdaten, die Familiennamen und Vornamen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner.</del></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Name <del>oder die Firma</del> und die Rechtsform,</li> <li>b) der Zeitpunkt der Anerkennung als <del>Berufsausübungsgesellschaft oder der Registrierung</del>,</li> <li>c) der Name und die Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer,</li> <li>d) die Anschrift der <del>Berufsausübungsgesellschaft</del> und die Anschriften ihrer weiteren Beratungsstellen,</li> <li>e) die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mailadresse, und die geschäftliche Internetadresse der <del>Berufsausübungsgesellschaft</del> und die der weiteren Beratungsstellen,</li> <li>f) folgende <del>Angaben</del> zu den Gesellschaftern: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) bei natürlichen Personen: der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der in der <del>Berufsausübungsgesellschaft</del> ausausgeübte Beruf,</li> <li>bb) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Name oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,</li> </ul> </li> <li>g) bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Familiennamen, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf,</li> <li>h) bei rechtsfähigen Personengesellschaften: die vertretungsberechtigten Gesellschafter und der Beruf,</li> <li>i) bei ausländischen <del>Berufsausübungsgesellschaften</del>: der Sitz, der Ort der Hauptniederlassung und sofern nach dem Recht des Staates ihres Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer,</li> <li>j) bei anerkannten <del>Berufsausübungsgesellschaften</del>: bestehende Berufs- und Vertretungsverbote</li> <li>k) sofern ein Vertreter bestellt ist, die Angabe von Familienname, Vorname</li> </ul>
--	---

	<p>oder Vornamen und Anschrift des Vertreters.</p> <p>(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat in das Gesamtverzeichnis zusätzlich die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs einzutragen. Sie trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für diese Daten.</p>
	<p><b>§ 86c Steuerberaterplattform</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Steuerberaterkammern sowie die nach § 76a Absatz 2 in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, sich bei der Steuerberaterplattform mit dem für sie eingerichteten Nutzerkonto zu registrieren.</p> <p>(2) Die Bundessteuerberaterkammer prüft die Identität des Steuerberaters, des Steuerbevollmächtigten oder der Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 89a Nummer 1 oder 2 anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder eines gleichwertigen Verfahrens. Die Bundessteuerberaterkammer greift zur Prüfung der Identität und der Berufsträgereigenschaft auf die von den Steuerberaterkammern im Berufsregister gespeicherten Daten zu.</p> <p>(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zur Steuerberaterplattform nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist.</p> <p>(4) Die Bundessteuerberaterkammer ist befugt, eine digitale Schnittstelle zwischen der Steuerberaterplattform und der Vollmachtsdatenbank nach § 86 Absatz 2 Nummer 12 einzurichten.</p> <p>(5) Die Bundessteuerberaterkammer kann von Fachsoftwareanbietern für die Nutzung der Steuerberaterplattform Nutzungsentgelte oder Lizenzgebühren verlangen.</p> <p>(6) Die Bundessteuerberaterkammer ist für die Einhaltung der technischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 86f verantwortlich. Sie kann gegenüber Dritten, die die Steuerberaterplattform nutzen, die Einhaltung technischer und datenschutzrechtlicher Standards vorgeben.</p>
	<p><b>§ 86d Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach</b></p> <p>(1) Die Bundessteuerberaterkammer richtet über die Steuerberaterplattform für jeden Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach empfangs-</p>

bereit ein. Nach Einrichtung eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs übermittelt die Bundessteuerberaterkammer dessen Bezeichnung an die zuständige Steuerberaterkammer zur Speicherung im Berufsregister.

(2) Zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs übermittelt die Steuerberaterkammer den Familiennamen und den oder die Vornamen sowie eine zustellfähige Anschrift der Personen, die einen Antrag auf Aufnahme in die Steuerberaterkammer gestellt haben, an die Bundessteuerberaterkammer. Die übermittelten Angaben sind zu löschen, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Aufnahme in die Steuerberaterkammer unanfechtbar versagt wurde.

(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie hat auch Vertretern, Praxisabwicklern, Praxistreuhandern, und Zustellungsbevollmächtigten die Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs zu ermöglichen; Absatz 2 gilt insoweit sinngemäß. Die Bundessteuerberaterkammer kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Kammermitglieder und andere Personen vorsehen. Sie ist berechtigt, die in dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(4) Sobald die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer aus anderen Gründen als dem Wechsel der Steuerberaterkammer erlischt, hebt die Bundessteuerberaterkammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach auf. Die Bundessteuerberaterkammer löscht das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, sobald es nicht mehr benötigt wird.

(5) Die Bundessteuerberaterkammer kann auch für sich und für die Steuerberaterkammern besondere elektronische Steuerberaterpostfächer einrichten. Absatz 3 Satz 1 und 5 ist anzuwenden.

(6) Der Inhaber des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zur Kenntnis zu nehmen.

	<p style="text-align: center;"><b>§ 86e Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für Berufsausübungsgesellschaften</b></p> <p>(1) Die Bundessteuerberaterkammer richtet für jede im Steuerberaterverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach empfangsbereit ein.</p> <p>(2) Die Steuerberaterkammer übermittelt der Bundessteuerberaterkammer zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs den Namen oder die Firma, die Rechtsform und eine zustellungsfähige Anschrift der Berufsausübungsgesellschaft sowie die Familiennamen und den oder die Vornamen und die Berufe der gesetzlich vertretungsberechtigten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die befugt sind, für Berufsausübungsgesellschaften Dokumente mit einer nichtqualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i in das Berufsregister eingetragenen Personen.</p> <p>(3) Die Bundessteuerberaterkammer hebt die Zugangsberechtigung zu einem nach Absatz 1 eingerichteten besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach auf, wenn die Registrierung oder die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft aus einem anderen Grund als dem Wechsel der Steuerberaterkammer erlischt.</p> <p>(4) Im Übrigen gilt für nach Absatz 1 eingerichtete besondere elektronische Steuerberaterpostfächer § 86d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 2 sowie Absatz 6 entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 86f Verordnungsermächtigung</b></p> <p>(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer und mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu regeln</p> <p>1. der Steuerberaterplattform, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,</li><li>b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,</li><li>c) der Einrichtung von Nutzerkonten und der Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens,</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) der Verwendung der Nutzerkonten,</li> <li>e) der Ausgestaltung eines föderierten Ansatzes für das Identitätsmanagement und</li> <li>f) der Löschung von Nutzerkonten;</li> </ul> <p>2. der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,</li> <li>b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,</li> <li>c) ihrer Führung,</li> <li>d) der Zugangsberechtigung und der Nutzung,</li> <li>e) des Löschens von Nachrichten und</li> <li>f) ihrer Löschung.</li> </ul>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 86g Ersetzung der Schriftform</b></p> <p>Ist nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 89 Ahndung einer Pflichtverletzung</b></p> <p>(1) Gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, <del>der seine Pflichten schuldhaft verletzt</del>, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt.</p> <p>(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist eine berufsgerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 89 Ahndung einer Pflichtverletzung</b></p> <p>(1) Gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, <del>der schuldhaft gegen Pflichten verstößt</del>, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sind, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt.</p> <p>(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist eine berufsgerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.</p>

<p><del>(3) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zur Zeit der Tat der Berufsgerichtsbarkeit nicht unterstand.</del></p>	<p>(3) Gegen eine anerkannte Berufsausübungsgesellschaft wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Leitungsperson der Berufsausübungsgesellschaft schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sind,</li> <li>2. eine Person in Wahrnehmung der Angelegenheiten der Berufsausübungsgesellschaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sind, wenn die Pflichtverletzung durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können.</li> </ol> <p>(4) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Steuerberater, der Steuerbevollmächtigte oder die Berufsausübungsgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes zur Zeit der Tat nicht der Berufsgerichtsbarkeit unterstand.</p> <p>(5) Berufsgerichtliche Maßnahmen gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und gegen die Berufsausübungsgesellschaft, der dieser angehört, können nebeneinander verhängt werden.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 89a Leitungspersonen</b></p> <p>Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person,</li> <li>2. vertretungsberechtigte Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,</li> <li>3. Generalbevollmächtigten</li> <li>4. Die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, soweit sie eine leitende Stellung innehaben, sowie</li> <li>5. Nicht in den Nummern 1 bis 4 genannte Personen, die für die Leitung der Berufsausübungsgesellschaft verantwortlich handeln, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.</li> </ol>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 89b Rechtsnachfolger</b></p> <p>Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) können berufsgerichtliche Maßnahmen gegen den oder die Rechtsnachfolger verhängt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 90 Berufsgerichtliche Maßnahmen</b></p> <p>(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Warnung,</li> <li>2. Verweis,</li> <li>3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,</li> <li>4. Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren,</li> <li>5. Ausschließung aus dem Beruf.</li> </ol> <p><del>(2)</del> Die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 90 Berufsgerichtliche Maßnahmen</b></p> <p>(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind <b>bei Verfahren gegen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Warnung,</li> <li>2. Verweis,</li> <li>3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,</li> <li>4. Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren,</li> <li>5. Ausschließung aus dem Beruf.</li> </ol> <p><b>(2) Berufsgerichtliche Maßnahmen bei Verfahren gegen oder Berufsausübungsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Warnung,</li> <li>2. Verweis,</li> <li>3. Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,</li> <li>4. Berufsverbot für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren,</li> <li>5. Aberkennung der Befugnis zu geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen.</li> </ol> <p><b>(3)</b> Die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 91 Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme</b></p> <p>(1) Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens <del>gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Steuerberaterkammer <del>ihm</del> bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 81). Hat das Landgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 82), weil es eine <del>schuld-</del> <b>schuld-</b>hafte Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren wegen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 91 Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme</b></p> <p>(1) Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens steht es nicht entgegen, dass der Vorstand der Steuerberaterkammer bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 81). Hat das Landgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 82), weil es eine Pflichtverletzung <b>nach § 89 Absatz 1 bis 3</b> nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf</p>

<p>desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Landgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.</p> <p>(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines berufsgerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen <del>den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> ergeht und auf Freispruch oder eine berufsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine <del>schuldhaft</del>e Pflichtverletzung nicht festzustellen ist.</p>	<p>Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Landgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.</p> <p>(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines berufsgerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen <del>das Mitglied der Steuerberaterkammer</del> ergeht und auf Freispruch oder eine berufsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine Pflichtverletzung <del>nach § 89 Absatz 1 bis 3</del> nicht festzustellen ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 92 Anderweitige Ahndung</b></p> <p><del>Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine ehrengerichtliche Maßnahme, eine anderweitige berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer berufsgerichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren. Der Ausschließung steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 92 Anderweitige Ahndung</b></p> <p>Von einer berufsgerichtlichen Ahndung ist abzusehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt worden ist oder</li> <li>2. das Verhalten nach § 153a Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, der Strafprozessordnung nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann.</li> </ol> <p>Satz 1 gilt nicht, wenn eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder die Berufsausübungsgesellschaft zur Erfüllung seiner oder ihrer Pflichten anzuhalten oder um das Ansehen des Berufs zu wahren. Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 und 5 bleibt durch eine anderweitige Ahndung unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 93 Verjährung <del>der Verfolgung</del> einer Pflichtverletzung</b></p> <p><del>(1) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus dem Beruf rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren. § 78 Abs. 1, § 78 a Satz 1 sowie die §§ 78b und 78c Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.</del></p> <p><del>(2) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 93 Verjährung <u>von</u> Pflichtverletzungen</b></p> <p>(1) Pflichtverletzungen verjähren nach fünf Jahren. Abweichend davon verjähren sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach zehn Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 rechtfertigen,</li> <li>2. nach 20 Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5 rechtfertigen.</li> </ol> <p>Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist.</p>

	<p>(2) Für das Ruhen der Verjährung gilt § 78b Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches entsprechend. Die Verjährung ruht zudem für die Dauer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahrens,</li> <li>2. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten vorrangigen berufsaufsichtlichen Verfahrens und</li> <li>3. einer Aussetzung des Verfahrens nach § 111.</li> </ol> <p>(3) Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend.</p>
<p><b>§ 94 Vorschriften für Mitglieder der Steuerberaterkammer, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind</b></p> <p><del>(1) Die Vorschriften des Fünften Abschnitts Berufsgenossenschaftsgesetz gelten entsprechend für Personen, die der Steuerberaterkammer nach § 74 Abs. 2 angehören.</del></p> <p><del>(2) An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf tritt bei den in § 74 Abs. 2 genannten Personen die Aberkennung der Eignung, Steuerberatungsgesellschaften zu vertreten und deren Geschäfte zu führen.</del></p> <p><del>(3) Soweit im berufsgerichtlichen Verfahren die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter vorgesehen ist, entscheiden die Berufsgerichte in der gleichen Besetzung wie in Steuerberatersachen.</del></p>	<p><b>§ 94 Vorschriften für Mitglieder der Steuerberaterkammer, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind</b></p> <p>aufgehoben</p>
<p><b>§ 108 Akteneinsicht des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten</b></p> <p>Der Vorstand der Steuerberaterkammer und <del>der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del> sind befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden.</p>	<p><b>§ 108 Akteneinsicht</b></p> <p>Der Vorstand der Steuerberaterkammer und <b>das Mitglied der Steuerberaterkammer</b> sind befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6 der Strafprozessordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden.</p>
<p><b>§ 109 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren</b></p> <p>(1) Ist gegen <del>einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der</del> einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann gegen <del>ihn</del> ein berufsgerichtliches Verfahren <del>zwar</del> eingeleitet, <del>es</del></p>	<p><b>§ 109 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren</b></p> <p>(1) Ist gegen <b>ein Mitglied der Steuerberaterkammer, das</b> einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im <b>Strafverfahren erhoben oder ein Bußgeldbescheid erlassen</b>, so kann gegen <b>das Mitglied</b> ein berufsgerichtliches Verfahren</p>

~~muss~~ aber bis zur Beendigung des ~~strafgerichtlichen Verfahrens~~ ausgesetzt werden. Ebenso muss ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im ~~strafgerichtlichen Verfahren~~ erhoben wird. ~~Das berufsgerichtliche Verfahren ist fortzusetzen~~, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, dass sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im ~~strafgerichtlichen Verfahren~~ aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person ~~des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten~~ liegen.

(2) Wird ~~der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte~~ im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des ~~Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten~~ enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im ~~Strafverfahren~~ oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im ~~strafgerichtlichen~~ Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft, ~~der Steuerberater oder der Steuerbevollmächtigte~~ binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im ~~strafgerichtlichen Verfahren~~ stellen.

**§ 110 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu den Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten**

eingeleitet, ~~das~~ aber bis zur Beendigung des ~~Straf- oder Bußgeldverfahrens~~ ausgesetzt werden. Ebenso muss ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im ~~Strafverfahren~~ erhoben oder ein ~~Bußgeldbescheid~~ erlassen wird. ~~In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist~~ das berufsgerichtliche Verfahren fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, dass sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im ~~Straf- oder Bußgeldverfahren~~ aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des ~~Mitglieds der Steuerberaterkammer~~ liegen.

(2) Wird ~~das Mitglied der Steuerberaterkammer~~ im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des ~~Mitglieds der Steuerberaterkammer~~ enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im ~~Straf- oder Bußgeldverfahren~~ bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im ~~Straf- oder Bußgeldverfahren~~ widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft ~~oder das Mitglied der Steuerberaterkammer~~, binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im ~~Straf- oder Bußgeldverfahren~~ stellen.

**§ 110 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen**

<p><del>(1) Über eine Pflichtverletzung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im berufsgerichtlichen Verfahren nur dann entschieden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter im Zusammenhang steht oder wenn wegen der Schwere der Pflichtverletzung das berufsgerichtliche Verfahren mit dem Ziel der Ausschließung aus dem Beruf eingeleitet worden ist.</del></p> <p><del>(2) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, gegen einen solchen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig wäre (§ 113).</del></p> <p><del>(3) Hat das Gericht einer Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.</del></p> <p><del>(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst oder Amtsverhältnis stehen und ihren Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht ausüben dürfen (§ 59), nicht anzuwenden.</del></p>	<p>(1) Über eine Pflichtverletzung eines Mitglieds einer Steuerberatungskammer, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzt, dessen Berufsaufsicht das Mitglied untersteht, ist zunächst im berufsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten in Zusammenhang steht. Ist kein Schwerpunkt der Pflichtverletzung erkennbar oder besteht kein Zusammenhang der Pflichtverletzung mit der Ausübung eines Berufs, ist zunächst im berufsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden, wenn das Mitglied hauptsächlich als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig ist.</p> <p>(2) Kommt eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder nach Absatz 2 Nummer 4 oder 5 in Betracht, ist stets im berufsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden.</p> <p>(3) Gegenstand der Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz ist nur die Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten.</p>
	<p><b>§ 111a Berufsgerichtliches Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften</b></p> <p>(1) Das berufsgerichtliche Verfahren gegen eine Leitungsperson und das berufsgerichtliche Verfahren gegen eine Berufsausübungsgesellschaft wegen Pflichtverletzungen können miteinander verbunden werden.</p> <p>(2) Von berufsgerichtlichen Maßnahmen gegen eine Berufsausübungsgesellschaft kann abgese-</p>

	<p>hen werden, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit und Gleichförmigkeit und des Schwerpunkts der Vorwerfbarkeit, neben der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gegen die Leitungsperson nicht erforderlich erscheinen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 111b Vertretung von Berufsausübungsgesellschaften</b></p> <p>(1) Die Berufsausübungsgesellschaft wird vorbehaltlich des § 111c Absatz 1 Satz 2 im berufsgerichtlichen Verfahren durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.</p> <p>(2) Von der Vertretung ausgeschlossen sind Personen, die einer Berufspflichtverletzung beschuldigt sind.</p> <p>(3) § 51 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 111c Besonderer Vertreter</b></p> <p>(1) Hat die Berufsausübungsgesellschaft keinen gesetzlichen Vertreter oder sind alle gesetzlichen Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft von der Vertretung ausgeschlossen, so bestellt der Vorsitzende des Gerichts, das mit der Sache befasst ist, für die Berufsausübungsgesellschaft einen besonderen Vertreter. Der besondere Vertreter hat bis zum Eintritt eines gesetzlichen Vertreters im Verfahren die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.</p> <p>(2) Vor Einreichung der Anschuldigungsschrift erfolgt die Bestellung des besonderen Vertreters auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Für die Bestellung ist die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht nach § 95 Absatz 1 zuständig.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 111d Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern</b></p> <p>Im Fall einer Rechtsnachfolge (§ 89b) treten Rechtsnachfolger der Berufsausübungsgesellschaft in diejenige Lage des Verfahrens ein, in der sich die Berufsausübungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 111e Vernehmung des gesetzlichen Vertreters</b></p> <p>(1) Dem gesetzlichen Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft steht es im berufsgerichtlichen Verfahren frei, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. § 133 Absatz 1 sowie die</p>

	<p>§§ 136 und 136a der Strafprozessordnung gelten für die Vernehmung des gesetzlichen Vertreters der Berufsausübungsgesellschaft entsprechend.</p> <p>(2) In anderen Verfahren kann der gesetzliche Vertreter der Berufsausübungsgesellschaft als Zeuge auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung der Berufsausübungsgesellschaft die Gefahr zuziehen würde, für eine Berufspflichtverletzung verantwortlich gemacht zu werden. § 55 Absatz 2 und § 56 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.</p>
	<p><b>§ 111f Berufs- und Vertretungsverbot</b></p> <p>In § 129 Absatz 1, § 134 Absatz 1, § 140 Absatz 1 und § 142 Nummer 1 tritt an die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf die Aberkennung der Befugnis zu geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen.</p>
<p><b>§ 112 Örtliche Zuständigkeit</b></p> <p>Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Steuerberaterkammer, welcher <del>der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del> im Zeitpunkt der Beantragung der Einleitung des Verfahrens angehört. Die Verlegung der beruflichen Niederlassung nach diesem Zeitpunkt in einen anderen Kammerbezirk führt nicht zu einem Wechsel der Zuständigkeit.</p>	<p><b>§ 112 Örtliche Zuständigkeit</b></p> <p>Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Steuerberaterkammer, welcher <del>das Mitglied der Berufskammer</del> im Zeitpunkt der Beantragung der Einleitung des Verfahrens angehört. Die Verlegung der beruflichen Niederlassung nach diesem Zeitpunkt in einen anderen Kammerbezirk führt nicht zu einem Wechsel der Zuständigkeit.</p>
<p><b>§ 115 Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens</b></p> <p>(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes der Steuerberaterkammer, gegen <del>einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre EntschlieÙung dem Vorstand der Steuerberaterkammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Vorstand der Steuerberaterkammer kann gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben.</p> <p>(3) Auf das Verfahren nach Absatz 2 sind die §§ 173 bis 175 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.</p>	<p><b>§ 115 Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens</b></p> <p>(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes der Steuerberaterkammer, gegen <del>ein Mitglied der Steuerberaterkammer</del> das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre EntschlieÙung dem Vorstand der Steuerberaterkammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Vorstand der Steuerberaterkammer kann gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben. <b>Satz 1 gilt nicht, wenn der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen der Einstellung zugestimmt hat.</b></p> <p>(3) Auf das Verfahren nach Absatz 2 sind die §§ 173 bis 175 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.</p>

<p>(4) § 172 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.</p>	<p>(4) § 172 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 116 Antrag des <del>Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten</del> auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens</b></p> <p>(1) Will sich <del>der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del> von dem Verdacht einer Pflichtverletzung befreien, muss <del>er</del> bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen <del>ihn</del> einzuleiten. Wegen eines Verhaltens, das der Vorstand der Steuerberaterkammer gerügt hat (§ 81), kann der <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del> den Antrag nicht stellen.</p> <p>(2) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des <del>Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten</del> keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. <del>Wird in den Gründen eine schuldhaftige Pflichtverletzung festgestellt, das berufsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet, oder wird offengelassen, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen.</del> Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Entschließung der Staatsanwaltschaft zu stellen.</p> <p>(3) Auf das Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht ist § 173 Abs. 1 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden. Das Oberlandesgericht entscheidet durch Beschluss, ob eine <del>schuldhaftige Pflichtverletzung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten</del> festzustellen ist. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Erachtet das Oberlandesgericht <del>den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> einer berufsgerichtlich zu ahndenden Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschließt es die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.</p> <p>(4) Erachtet das Oberlandesgericht eine <del>schuldhaftige Pflichtverletzung</del> nicht für gegeben, so kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 116 Antrag des <del>Mitglieds der Steuerberaterkammer</del> auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens</b></p> <p>(1) Will sich <del>das Mitglied der Steuerberaterkammer</del> von dem Verdacht einer Pflichtverletzung befreien, <del>so</del> muss <del>es</del> bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen <del>sich</del> einzuleiten. Wegen eines Verhaltens, das der Vorstand der Steuerberaterkammer gerügt hat (§ 81), kann <del>das Mitglied</del> den Antrag nicht stellen.</p> <p>(2) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des <del>Mitglieds der Steuerberaterkammer</del> keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. <del>Das Mitglied kann bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen, wenn in den Gründen</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Pflichtverletzung nach § 89 Abs. 1 bis 3 festgestellt, das berufsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet wird, oder</li> <li>2. offengelassen wird, ob eine Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3 vorliegt.</li> </ol> <p>Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Entschließung der Staatsanwaltschaft zu stellen.</p> <p>(3) Auf das Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht ist § 173 Abs.1 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden. Das Oberlandesgericht entscheidet durch Beschluss, ob eine <del>Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3 des Mitglieds der Steuerberaterkammer</del> festzustellen ist. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Erachtet das Oberlandesgericht <del>das Mitglied der Steuerberaterkammer</del> einer berufsgerichtlich zu ahndenden Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschließt es die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.</p> <p>(4) Erachtet das Oberlandesgericht eine <del>Pflichtverletzung nach § 89 Absatz 1 bis 3</del> nicht für gegeben, so kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag auf Einleitung des berufsge-</p>

<p>auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Steuerberaterkammer erteilt werden.</p>	<p>richtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Steuerberaterkammer erteilt werden.</p>
<p><b>§ 117 Inhalt der Anschuldigungsschrift</b></p> <p>In der Anschuldigungsschrift (§ 114 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist die dem <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsache zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. Die Anschuldigungsschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen beim Landgericht zu eröffnen.</p>	<p><b>§ 117 Inhalt der Anschuldigungsschrift</b></p> <p>In der Anschuldigungsschrift (§ 114 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung ) ist die dem <b>Mitglied der Steuerberaterkammer</b> zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsache zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. Die Anschuldigungsschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen beim Landgericht zu eröffnen.</p>
<p><b>§ 118 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens</b></p> <p>(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen beim Landgericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu.</p> <p>(2) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> nicht angefochten werden.</p> <p>(3) Der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde.</p>	<p><b>§ 118 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens</b></p> <p>(1) In dem Beschluss, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen beim Landgericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu.</p> <p>(2) Der Beschluss, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem <b>Mitglied der Steuerberaterkammer</b> nicht angefochten werden.</p> <p>(3) Der Beschluss, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluss steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde.</p>
<p><b>§ 120 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses</b></p> <p>Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> spätestens mit der Ladung zuzustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung für die nachgereichte Anschuldigungsschrift.</p>	<p><b>§ 120 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses</b></p> <p>Der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem <b>Mitglied der Steuerberaterkammer</b> spätestens mit der Ladung zuzustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung für die nachgereichte Anschuldigungsschrift.</p>
<p><b>§ 121 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des <del>Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten</del></b></p> <p>Die Hauptverhandlung kann gegen <del>einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der</del> nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn <del>er</del> ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.</p>	<p><b>§ 121 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des <b>Mitglieds der Steuerberaterkammer</b></b></p> <p>Die Hauptverhandlung kann gegen <b>ein Mitglied der Steuerberaterkammer, das</b> nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn <b>es</b> ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.</p>
<p><b>§ 122 Nichtöffentliche Hauptverhandlung</b></p>	<p><b>§ 122 Nichtöffentliche Hauptverhandlung</b></p>

<p><del>(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten muss die Öffentlichkeit hergestellt werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit sinngemäß anzuwenden.</del></p> <p><del>(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten und den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der Zutritt gestattet. Der Zutritt ist ferner Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, Vertretern der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde und Vertretern der Steuerberaterkammer gestattet. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind als Zuhörer zugelassen. Die Kammer für Steuerberater und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.</del></p>	<p>aufgehoben</p>
<p><b>§ 123 Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter</b></p> <p>Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht kann ein Amtsgericht um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. <del>Der Zeuge</del> oder Sachverständige <del>ist</del> jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des <del>Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten</del> in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, dass <del>er</del> voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert <del>ist</del> oder <del>ihm</del> das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.</p>	<p><b>§ 123 Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter</b></p> <p>Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht kann ein Amtsgericht um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. <del>Zeugen</del> oder Sachverständige <del>sind</del> jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des <del>Mitglieds der Steuerberaterkammer</del> in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, dass <del>sie</del> voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert <del>sind</del> oder <del>ihnen</del> das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.</p>
<p><b>§ 124 Verlesen von Protokollen</b></p> <p>(1) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die <del>Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der</del> bereits in dem berufsgerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden <del>ist, zu verlesen sei.</del></p> <p>(2) Bevor der Gerichtsbeschluss ergeht, kann der Staatsanwalt oder <del>der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del> beantragen, <del>den</del> Zeugen oder <del>Sachverständigen</del> in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, dass <del>der Zeuge</del> oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert <del>ist</del> oder <del>ihm</del> das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht</p>	<p><b>§ 124 Verlesen von Protokollen</b></p> <p>(1) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die <del>Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen, die</del> bereits in dem berufsgerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden <del>sind, zu verlesen sind.</del></p> <p>(2) Bevor der Gerichtsbeschluss ergeht, kann der Staatsanwalt oder <del>das Mitglied der Steuerberaterkammer</del> beantragen, Zeugen oder <del>Sachverständige</del> in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, dass <del>die Zeugen</del> oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert <del>sind</del> oder <del>ihnen</del> das Erscheinen wegen großer Entfernung</p>

<p>zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.</p> <p>(3) <del>Ist ein Zeuge oder Sachverständiger</del> durch einen ersuchten Richter vernommen worden (§ 123), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. <del>Der Staatsanwalt oder der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del> kann jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 123 Satz 2 abgelehnt worden ist und Gründe für die Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.</p>	<p>nicht zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.</p> <p>(3) <b>Sind Zeugen oder Sachverständige</b> durch einen ersuchten Richter vernommen worden (§ 123), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. <b>Die Staatsanwaltschaft oder das Mitglied der Steuerberaterkammer</b> kann jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 123 Satz 2 abgelehnt worden ist und Gründe für die Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 125 Entscheidung</b></p> <p>(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.</p> <p>(2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.</p> <p>(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Bestellung <del>nach § 45 Abs. 1 erloschen oder nach § 46</del> zurückgenommen oder widerrufen ist;</li> <li>2. wenn nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 125 Entscheidung</b></p> <p>(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.</p> <p>(2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.</p> <p>(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozessordnung, einzustellen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Bestellung <b>zum Steuerberater oder die Anerkennung als Berufs- übungsgesellschaft erloschen</b>, zurückgenommen oder widerrufen ist;</li> <li>2. wenn nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 127 Berufung</b></p> <p>(1) Gegen das Urteil der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht ist die Berufung an den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht zulässig.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Die Berufung muss binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht schriftlich eingelegt werden. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des <del>Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten</del> verkündet worden, so beginnt für <b>diesen</b> die Frist mit der Zustellung.</p> <p>(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.</p> <p>(4) <del>Auf das Verfahren sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung die §§ 121 bis 125 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Berufung eingelegt, so ist bei seiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung § 329 Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 127 Berufung</b></p> <p>(1) Gegen das Urteil der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht ist die Berufung an den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht zulässig.</p> <p>(2) Die Berufung muss binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht schriftlich eingelegt werden. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des <b>Mitglieds der Steuerberaterkammer</b> verkündet worden, so beginnt für <b>dieses</b> die Frist mit der Zustellung.</p> <p>(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.</p> <p>(4) <b>Die §§ 121 und 123 bis 125 sind auf das Berufungsverfahren sinngemäß anzuwenden; hierbei lässt § 121 die sinngemäße Anwendung des § 329 Absatz 1 der Strafprozessordnung unberührt.</b></p>

<p><del>Absatz 7 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden, falls der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung ausdrücklich auf die sich aus seiner Abwesenheit ergebende Rechtsfolge hingewiesen wurde.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 129 Revision</b></p> <p>(1) Gegen das Urteil des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>wenn das Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf lautet;</del></li> <li>2. <del>wenn der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung erkannt hat;</del></li> <li>3. wenn der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.</li> </ol> <p>(2) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.</p> <p>(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht einzulegen. In der Beschwerdeschrift muss die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.</p> <p>(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.</p> <p>(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss. Der Beschluss bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheides die Revisionsfrist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 129 Revision</b></p> <p>(1) Gegen das Urteil des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn das Urteil auf eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 oder 5 lautet;</li> <li>2. wenn der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 4 oder 5 erkannt hat;</li> <li>3. wenn der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.</li> </ol> <p>(2) Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.</p> <p>(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht einzulegen. In der Beschwerdeschrift muss die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.</p> <p>(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.</p> <p>(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss. Der Beschluss bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteils rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheides die Revisionsfrist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 130 Einlegung der Revision und Verfahren</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 130 Einlegung der Revision und Verfahren</b></p>

<p>(1) Die Revision ist binnen einer Woche bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des <del>Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten</del> verkündet worden, so beginnt für <del>diesen</del> die Frist mit der Zustellung.</p> <p>(2) Seitens des <del>Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten</del> können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.</p> <p>(3) <del>Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozessordnung über die Revision die §§ 122 und 125 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.</del> In den Fällen des § 354 Abs. 2 der Strafprozessordnung kann die Sache auch an das Oberlandesgericht eines anderen Landes zurückverwiesen.</p>	<p>(1) Die Revision ist binnen einer Woche bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des <b>Mitglieds der Steuerberaterkammer</b> verkündet worden, so beginnt für <b>dieses</b> die Frist mit der Zustellung.</p> <p>(2) Seitens des <b>Mitglieds der Steuerberaterkammer</b> können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.</p> <p>(3) <b>§ 125 Absatz 3 ist auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sinngemäß anzuwenden.</b> In den Fällen des § 354 Abs. 2 der Strafprozessordnung kann die Sache auch an das Oberlandesgericht eines anderen Landes zurückverwiesen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 132 Anordnung der Beweissicherung</b></p> <p>(1) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren gegen <del>den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> eingestellt, weil seine Bestellung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist, so kann in der Entscheidung <b>zugleich</b> auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn <b>zu erwarten ist</b>, dass auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.</p> <p>(2) Die Beweise werden von der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen beim Landgericht aufgenommen. Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen kann eines ihrer berufsrichterlichen Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 132 Anordnung der Beweissicherung</b></p> <p>(1) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren gegen <b>ein Mitglied der Steuerberaterkammer</b> eingestellt, weil seine Bestellung <b>zum Steuerberater oder die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft</b> erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist, so kann in der Entscheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft <b>zugleich</b> die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn <b>dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind</b>, dass auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt <b>oder auf Aberkennung der Befugnis zu geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen</b> erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.</p> <p>(2) Die Beweise werden von der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen beim Landgericht aufgenommen. Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen kann eines ihrer berufsrichterlichen Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 133 Verfahren</b></p> <p>(1) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen beim Landgericht hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus dem Beruf geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; ihre Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 133 Verfahren</b></p> <p>(1) Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen beim Landgericht hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus dem Beruf <b>oder Aberkennung der Befugnis zu geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen</b> geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an</p>

<p>(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorge-schrieben oder zugelassen sind, eidlich zu ver-nehmen.</p> <p>(3) Die Staatsanwaltschaft und <del>der frühere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del> sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> nur zu, wenn <del>er</del> sich im Inland aufhält und seine An-schrift dem Landgericht angezeigt hat.</p>	<p>Anträge gebunden zu sein; ihre Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.</p> <p>(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorge-schrieben oder zugelassen sind, eidlich zu ver-nehmen.</p> <p>(3) Die Staatsanwaltschaft und <b>das frühere Mitglied der Steuerberaterkammer</b> sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren <b>Mitglied der Steuerbe-beraterkammer</b> nur zu, wenn <b>es</b> sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Landgericht angezeigt hat.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 134 Voraussetzung des Verbots</b></p> <p>(1) <del>Sind</del> dringende Gründe für die Annahme <del>vorhanden</del>, dass gegen <del>einen Steuerberater oder einen Steuerbevollmächtigten</del> auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird, so kann gegen <del>ihn</del> durch Beschluss ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden.</p> <p>(2) Die Staatsanwaltschaft kann vor Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungs-verbots stellen. In dem Antrag sind die Pflicht-verletzung, die dem <del>Steuerberater oder Steu-erbevollmächtigten</del> zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.</p> <p>(3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen <del>den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> zu entscheiden hat oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 134 Voraussetzung des Verbots</b></p> <p>(1) <b>Liegen</b> dringende Gründe für die Annahme <b>vor</b>, dass gegen <b>ein Mitglied der Steuerberater-kammer</b> auf Ausschließung aus dem Beruf <b>oder Aberkennung der Befugnis zu geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen</b> erkannt werden wird, kann gegen <b>das Mitglied</b> durch Beschluss ein <b>vorläufiges</b> Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wer-den. <b>§ 109 Absatz 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.</b></p> <p>(2) Die Staatsanwaltschaft kann vor Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungs-verbots stellen. In dem Antrag sind die Pflicht-verletzung, die dem <b>Mitglied der Steuerbera-terkammer</b> zur Last gelegt wird, sowie die Be-weismittel anzugeben.</p> <p>(3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen <b>das Mitglied der Steuerberaterkammer</b> zu entscheiden hat oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren an-hängig ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 135 Mündliche Verhandlung</b></p> <p>(1) Der Beschluss, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.</p> <p>(2) Auf die Besetzung des Gerichts, die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.</p> <p>(3) In der Ladung ist die dem <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> zur Last gelegte Pflicht-verletzung durch Anführung der sie begründen-den Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 135 Mündliche Verhandlung</b></p> <p>(1) Der Beschluss, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.</p> <p>(2) Auf die Besetzung des Gerichts, die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.</p> <p>(3) In der Ladung ist die dem <b>Mitglied der Steuerberaterkammer</b> zur Last gelegte Pflicht-verletzung durch Anführung der sie begründen-den Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die</p>

<p>Beweismittel anzugeben. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.</p> <p>(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des <del>Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten</del> gebunden zu sein.</p>	<p>Beweismittel anzugeben. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.</p> <p>(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des <b>Mitglieds der Steuerberaterkammer</b> gebunden zu sein.</p>
<p align="center"><b>§ 137 Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung</b></p> <p>Hat das Gericht auf die Ausschließung aus dem Beruf erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbots verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn <del>der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del> zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.</p>	<p align="center"><b>§ 137 Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung</b></p> <p>Hat das Gericht auf die Ausschließung aus dem Beruf <b>oder Aberkennung der Befugnis zu geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen</b> erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluss an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbots verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn <b>das Mitglied der Steuerberaterkammer</b> zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.</p>
<p align="center"><b>138 Zustellung des Beschlusses</b></p> <p>Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> zuzustellen.</p>	<p align="center"><b>138 Zustellung des Beschlusses</b></p> <p>Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem <b>Mitglied der Steuerberaterkammer</b> zuzustellen. <b>War das Mitglied der Steuerberaterkammer bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der Beschluss ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.</b></p>
<p align="center"><b>§ 139 Wirkungen des Verbots</b></p> <p>(1) Der Beschluss wird mit der Verkündung wirksam.</p> <p>(2) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben.</p> <p>(3) <del>Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del>, gegen <del>den</del> ein Vertretungsverbot verhängt ist, darf nicht vor <del>Gerichten</del> oder Behörden <del>in Person auftreten</del>, Vollmachten oder Untervollmachten erteilen <del>und mit Gerichten, Behörden, Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten oder anderen Vertretern in Steuersachen schriftlich verkehren.</del></p> <p>(4) <del>Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del>, gegen <del>den</del> ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten und die Angelegenheiten seiner Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung wahrnehmen.</p>	<p align="center"><b>§ 139 Wirkungen des Verbots</b></p> <p>(1) Der Beschluss wird mit der Verkündung wirksam.</p> <p>(2) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben. <b>Die Berufsausübungsgesellschaft, gegen die ein Berufsverbot verhängt ist, darf keine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.</b></p> <p>(3) <del>Das Mitglied der Steuerberaterkammer</del>, gegen <del>das</del> ein Vertretungsverbot (§ 134 Absatz 1) verhängt ist, darf nicht <del>als Vertreter oder Beistand vor einem Gericht oder vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder</del> Vollmachten oder Untervollmachten erteilen.</p> <p>(4) <b>Das Mitglied der Steuerberaterkammer</b>, gegen <b>das</b> ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten und die Angelegenheiten seiner Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung wahrnehmen.</p>

<p>(5) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des <del>Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten</del> wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.</p>	<p>(5) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des <del>Mitglieds der Steuerberaterkammer</del> wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.</p>
<p><b>§ 140 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot</b></p> <p>(1) <del>Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der</del> einem gegen <del>ihn</del> ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, <del>wird aus dem Beruf ausgeschlossen</del>, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere <del>berufsgerichtliche</del> Maßnahme ausreichend erscheint.</p> <p>(2) Gerichte oder Behörden <del>sollen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der</del> entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.</p>	<p><b>§ 140 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot</b></p> <p>(1) <del>Gegen ein Mitglied der Steuerberaterkammer, das</del> einem gegen <del>sich</del> ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird <del>eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 5 verhängt</del>, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere <del>anwaltsgerichtliche</del> Maßnahme ausreichend erscheint.</p> <p>(2) Gerichte oder Behörden <del>haben ein Mitglied der Steuerberaterkammer, das</del> entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.</p>
<p><b>§ 142 Außerkrafttreten des Verbots</b></p> <p>Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt außer Kraft,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn ein nicht auf <del>Ausschließung</del> lautendes Urteil ergeht;</li> <li>2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen abgelehnt wird.</li> </ol>	<p><b>§ 142 Außerkrafttreten des Verbots</b></p> <p>Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt außer Kraft,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn ein nicht auf <del>eine Maßnahme nach § 90 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 5</del> lautendes Urteil ergeht oder;</li> <li>2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen abgelehnt wird.</li> </ol>
<p><b>§ 143 Aufhebung des Verbots</b></p> <p>(1) Das Berufs- oder Vertretungsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.</p> <p>(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 134 Abs. 3 zuständige Gericht.</p> <p>(3) Beantragt <del>der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del>, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Beschuldigten nach § 141 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.</p>	<p><b>§ 143 Aufhebung des Verbots</b></p> <p>(1) Das Berufs- oder Vertretungsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.</p> <p>(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 134 Abs. 3 zuständige Gericht.</p> <p>(3) Beantragt <del>das Mitglied der Steuerberaterkammer</del>, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Beschuldigten nach § 141 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.</p>
<p><b>§ 145 Bestellung eines Vertreters</b></p> <p>(1) Für <del>den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, gegen den</del> ein Berufs- oder</p>	<p><b>§ 145 Bestellung eines Vertreters</b></p> <p>(1) Für <del>das Mitglied der Steuerberaterkammer, gegen das</del> ein Berufs- oder Vertretungsverbot</p>

<p>Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Fall des Bedürfnisses von der zuständigen Steuerberaterkammer ein Vertreter bestellt. <del>Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del> ist vor der Bestellung zu hören; <del>er</del> kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.</p> <p>(2) Der Vertreter muss <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter</del> sein.</p> <p>(3) Ein <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter</del>, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen.</p> <p>(4) § 69 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) (weggefallen)</p>	<p>verhängt ist, wird im Fall des Bedürfnisses von der zuständigen Steuerberaterkammer ein Vertreter bestellt. <sup>2</sup>Das Mitglied der Steuerberaterkammer ist vor der Bestellung zu hören; es kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.</p> <p>(2) Der Vertreter muss Mitglied der Steuerberaterkammer sein.</p> <p>(3) Ein Mitglied der Steuerberaterkammer, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen.</p> <p>(4) § 69 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) (weggefallen)</p>
<p><b>§ 147 Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens</b></p> <p>(1) Einem <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der</del> einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft (§ 116 Abs. 2) zurücknimmt, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.</p> <p>(2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Steuerberaterkammer auf gerichtliche Entscheidung in dem Fall des § 115 Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Berufskammer aufzuerlegen.</p>	<p><b>§ 147 Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens</b></p> <p>(1) Einem Mitglied der Steuerberaterkammer, das einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft (§ 116 Abs. 2) zurücknimmt, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.</p> <p>(2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Steuerberaterkammer auf gerichtliche Entscheidung in dem Fall des § 115 Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Berufskammer aufzuerlegen.</p>
<p><b>§ 148 Kostenpflicht des Verurteilten</b></p> <p>(1) Dem <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der</del> in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens, Rücknahme oder Widerruf der Bestellung eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 132 und 133) entstehen.</p> <p>(2) Dem <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der</del> in dem berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem <del>Steuerberater oder Steu-</del></p>	<p><b>§ 148 Kostenpflicht des Verurteilten</b></p> <p>(1) Dem Mitglied der Steuerberaterkammer, das in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens, Rücknahme oder Widerruf der Bestellung eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 132 und 133) entstehen.</p> <p>(2) Dem Mitglied der Steuerberaterkammer, das in dem berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Mitglied der Steuerberaterkammer ein</p>

<p><del>erbevollmächtigten</del> ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.</p> <p>(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.</p> <p>(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.</p>
<p align="center"><b>§ 149 Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge</b></p> <p>(1) Wird der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 148 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Landgericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 82 Abs. 5 Satz 2), oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.</p> <p>(2) Nimmt <del>der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del> den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 148 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Wird der Rügebescheid, den Fall des § 82 Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben oder wird die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des <del>Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten</del> im berufsgerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 91 Abs. 2 Satz 2 festgestellt (§ 82 Abs. 5 Satz 2), so sind die notwendigen Auslagen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten der Steuerberaterkammer aufzuerlegen.</p>	<p align="center"><b>§ 149 Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge</b></p> <p>(1) Wird der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 148 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Landgericht fest, dass die Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 82 Abs. 5 Satz 2), oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem <b>Mitglied der Steuerberaterkammer</b> die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.</p> <p>(2) Nimmt <b>das Mitglied der Steuerberaterkammer</b> den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 148 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Wird der Rügebescheid, den Fall des § 82 Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben oder wird die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des <b>Mitglieds der Steuerberaterkammer</b> im berufsgerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 91 Abs. 2 Satz 2 festgestellt (§ 82 Abs. 5 Satz 2), so sind die notwendigen Auslagen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten der Steuerberaterkammer aufzuerlegen.</p>
<p align="center"><b>§ 150 Haftung der Steuerberaterkammer</b></p> <p>Auslagen, die weder dem <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> noch einem Dritten auferlegt oder von dem <del>Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> nicht eingezogen werden können, fallen der Steuerberaterkammer zur Last, welcher <del>der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del> angehört.</p>	<p align="center"><b>§ 150 Haftung der Steuerberaterkammer</b></p> <p>Auslagen, die weder dem <b>Mitglied der Steuerberaterkammer</b> noch einem Dritten auferlegt oder von dem <b>Mitglied der Steuerberaterkammer</b> nicht eingezogen werden können, fallen der Steuerberaterkammer zur Last, welcher <b>das Mitglied der Steuerberaterkammer</b> angehört.</p>
<p align="center"><b>§ 151 Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten</b></p> <p>(1) Die Ausschließung aus dem Beruf (§ 90 Abs. 1 Nr. 4) <del>wird</del> mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist,</p>	<p align="center"><b>§ 151 Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten</b></p> <p>(1) Die Ausschließung aus dem Beruf (§ 90 Abs. 1 Nr. 5) <b>und die Aberkennung der Befugnis zu geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen (§ 90 Absatz 2 Nummer 5)</b> werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Verurteilte</p>

<p>im <del>Berufsregister der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten</del> gelöscht.</p> <p>(2) Warnung und Verweis (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 und 2) gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.</p> <p>(3) Die Vollstreckung der Geldbuße und die Beitreibung der Kosten werden nicht dadurch gehindert, daß <del>der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del> nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aus dem Beruf ausgeschieden ist. Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.</p>	<p>wird auf Grund einer beglaubigen Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, im <del>Verzeichnis der Mitglieder der Steuerberaterkammern</del> gelöscht.</p> <p>(2) Warnung und Verweis (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 und 2, <del>Absatz 2 Nummer 1 und 2</del>) gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.</p> <p>(3) Die Vollstreckung der Geldbuße und die Beitreibung der Kosten werden nicht dadurch gehindert, dass <del>das Mitglied der Steuerberaterkammer</del> nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aus dem Beruf ausgeschieden <del>oder die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen</del> ist. Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 152 Tilgung</b></p> <p><del>(1) Eintragungen in den über den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen, auch wenn sie nebeneinander verhängt wurden. Die über diese berufsgerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 152 Tilgung</b></p> <p>(1) Eintragungen in den über <del>das Mitglied der Steuerberaterkammer</del> geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der in den Sätzen 4 und 5 bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Mitgliederakten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Mitgliederakten über das Mitglied der Steuerberaterkammer elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fünf Jahre bei       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Warnungen,</li> <li>b) Rügen,</li> <li>c) Belehrungen,</li> <li>d) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben,</li> <li>e) Entscheidungen und Maßnahmen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe, die nicht unter Satz 5 fallen;</li> </ol> </li> <li>2. zehn Jahre bei Verweisen und Geldbußen, auch wenn sie nebeneinander verhängt werden;</li> </ol>

<p>(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.</p> <p><del>(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ein Strafverfahren, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt worden ist.</del></p> <p>(4) Nach Ablauf der Frist gilt <del>der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</del> als von <del>berufsgerichtlichen Maßnahmen</del> nicht betroffen.</p> <p><del>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstandes der Steuerberaterkammer entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre.</del></p>	<p>3. 20 Jahre bei Berufsverboten (§ 90 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4) und bei einer Ausschließung aus dem Beruf oder der Aberkennung der Befugnis zu geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen, nach der das Mitglied der Steuerberaterkammer erneut bestellt wurde.</p> <p>Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die Berufspflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.</p> <p>(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Maßnahme oder Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Im Fall der Wiederbestellung nach einer Ausschließung oder einer Aberkennung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen beginnt die Frist mit der Wiederbestellung. Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.</p> <p>(3) Die Frist endet mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d und e nicht, solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf</li> <li>2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder</li> <li>3. ein auf Geldbuße lautendes berufsgerichtliches Urteil noch nicht vollstreckt ist.</li> </ol> <p>(4) Nach Ablauf der Frist gilt <del>das Mitglied der Steuerberaterkammer</del> als von <del>den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1</del> nicht betroffen.</p>
<p><b>§ 153 Für die Berufsgerichtsbarkeit anzuwendende Vorschriften</b></p>	<p><b>§ 153 Für die Berufsgerichtsbarkeit anzuwendende Vorschriften</b></p>

<p>Für die Berufsgerichtsbarkeit sind ergänzend das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.</p>	<p><u>(1)</u> Für die Berufsgerichtsbarkeit sind ergänzend das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 154 Bestehende Gesellschaften</b></p> <p>(1) Steuerberatungsgesellschaften, die am 16. Juni 1989 anerkannt sind, bleiben anerkannt. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft zur Übernahme der Mandanten einer Einrichtung gemäß § 4 Nr. 3, 7 und 8 gegründet wurde oder später die Mandanten einer solchen Einrichtung übernommen hat. Verändert sich nach dem 31. Dezember 1990 der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die Voraussetzungen des <del>§ 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2</del> erfüllt, so hat die zuständige Steuerberaterkammer nach § 55 <del>Abs. 2</del> und 3 zu verfahren. <sup>4</sup> Sie kann vom Widerruf der Anerkennung absehen, wenn Anteile von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an <del>Steuerberatungsgesellschaften</del> beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des <del>§ 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2</del> dieses Gesetzes oder des § 28 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllen. Auf Antrag kann auf Grund einer von der zuständigen Steuerberaterkammer erteilten Ausnahmegenehmigung von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte dadurch ändert, dass ein Gesellschafter aus der beteiligten Gesellschaft ausscheidet und infolgedessen sein Anteil oder Stimmrecht auf einen Gesellschafter übergeht, der vor dem 19. Mai 1994 Gesellschafter der beteiligten Gesellschaft war, und die beteiligte Gesellschaft, bei der die Änderung eintritt, vor der Änderung von Berufsvertretungen desselben Berufs gebildet wurde, oder</li> <li>2. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte in den</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 154 Bestehende Gesellschaften</b></p> <p>(1) Steuerberatungsgesellschaften, die am 16. Juni 1989 anerkannt sind, bleiben anerkannt. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft zur Übernahme der Mandanten einer Einrichtung gemäß § 4 Nr. 3, 7 und 8 gegründet wurde oder später die Mandanten einer solchen Einrichtung übernommen hat. Verändert sich nach dem 31. Dezember 1990 der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die Voraussetzungen des §§ 49 und 50 erfüllt, so hat die zuständige Steuerberaterkammer nach § 55 Abs. 3 zu verfahren. Sie kann vom Widerruf der Anerkennung absehen, wenn Anteile von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an <del>Steuerberatungsgesellschaften</del> beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des §§ 49 und 50 dieses Gesetzes oder des § 28 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllen. Auf Antrag kann auf Grund einer von der zuständigen Steuerberaterkammer erteilten Ausnahmegenehmigung von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte dadurch ändert, dass ein Gesellschafter aus der beteiligten Gesellschaft ausscheidet und infolgedessen sein Anteil oder Stimmrecht auf einen Gesellschafter übergeht, der vor dem 19. Mai 1994 Gesellschafter der beteiligten Gesellschaft war, und die beteiligte Gesellschaft, bei der die Änderung eintritt, vor der Änderung von Berufsvertretungen desselben Berufs gebildet wurde, oder</li> <li>2. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte in den</li> </ol>

<p>vorangegangenen Jahren jeweils nur geringfügig geändert hat, oder</p> <p>3. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte ändert und dies auf einen Strukturwandel im landwirtschaftlichen Bereich zurückzuführen ist.</p>	<p>vorangegangenen Jahren jeweils nur geringfügig geändert hat, oder</p> <p>3. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte ändert und dies auf einen Strukturwandel im landwirtschaftlichen Bereich zurückzuführen ist.</p>
	<p><b>§ 157d Anwendungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe</b></p> <p>Wenn eine Gesellschaft vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 36 Absatz 1 dieses Gesetzes] als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt wurde, gilt diese Anerkennung als Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft im Sinne von § 53.</p> <p>(2) Berufsausübungsgesellschaften, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. am 1. August 2022 bestanden,</li> <li>2. nach § 53 Abs. 1 anerkennungsbedürftig sind und</li> <li>3. nicht nach Absatz 1 als anerkannt gelten, müssen bis zum 1. November 2022 ihre Anerkennung beantragen. Ihnen stehen bis zur Entscheidung der zuständigen Steuerberaterkammer über den Antrag auf Anerkennung die Befugnisse nach den §§ 55c und 55d zu.</li> </ol>
	<p><b>§ 157e Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern</b></p> <p>§ 86 Absatz 2 Nummer 10 und 11, § 86b Absatz 3 und die §§ 86c bis 86g in der am 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals nach Ablauf des 31. Dezember 2022 anzuwenden.</p>
<p><b>§ 158 Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften</b></p> <p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhören der Bundessteuerberaterkammer mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen</p> <p>1. über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Verfahren bei der Zulassung zur Prüfung, der Befreiung von der Prüfung und der Erteilung verbindlicher Auskünfte, insbesondere über die Einfüh-</li> </ol>	<p><b>§ 158 Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften</b></p> <p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhören der Bundessteuerberaterkammer mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen</p> <p>1. über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Verfahren bei der Zulassung zur Prüfung, der Befreiung von der Prüfung und der Erteilung verbindlicher Auskünfte, insbesondere über die Einfüh-</li> </ol>

<p> rung von Vordrucken zur Erhebung der gemäß den §§ 36, 37a, 38 und 38a erforderlichen Angaben und Nachweise,</p> <p>b) die Durchführung der Prüfung, insbesondere die Prüfungsgebiete, die schriftliche und mündliche Prüfung, das Überdenken der Prüfungsbewertung,</p> <p>c) das Verfahren bei der Wiederholung der Prüfung,</p> <p>d) das Verfahren der Berufung und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter;</p> <p>2. über die Bestellung;</p> <p>3. über das Verfahren bei der Anerkennung als <b>Steuerberatungsgesellschaft</b>;</p> <p>4. über die mündliche Prüfung im Sinne des § 44, insbesondere über die Prüfungsgebiete, die Befreiung von der Prüfung und das Verfahren bei der Erteilung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle ";</p> <p>5. über Einrichtung und Führung des Berufsregisters sowie über Meldepflichten;</p> <p>6. über den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, den Inhalt, den Umfang und die Ausschlüsse des Versicherungsvertrages sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen.</p>	<p> rung von Vordrucken zur Erhebung der gemäß den §§ 36, 37a, 38 und 38a erforderlichen Angaben und Nachweise,</p> <p>b) die Durchführung der Prüfung, insbesondere die Prüfungsgebiete, die schriftliche und mündliche Prüfung, das Überdenken der Prüfungsbewertung,</p> <p>c) das Verfahren bei der Wiederholung der Prüfung,</p> <p>d) das Verfahren der Berufung und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter;</p> <p>2. über die Bestellung;</p> <p>3. über das Verfahren bei der Anerkennung als <b>Berufsausübungsgesellschaft</b>;</p> <p>4. über die mündliche Prüfung im Sinne des § 44, insbesondere über die Prüfungsgebiete, die Befreiung von der Prüfung und das Verfahren bei der Erteilung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle ";</p> <p>5. über Einrichtung und Führung des Berufsregisters sowie über Meldepflichten;</p> <p>6. über den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, den Inhalt, den Umfang und die Ausschlüsse des Versicherungsvertrages sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen.</p>
<p align="center"><b>§ 164a Verwaltungsverfahren und finanzgerichtliches Verfahren</b></p> <p>(1) In finanzgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der §§ 37, 37a und 39a wird die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde durch die zuständige Steuerberaterkammer vertreten. Die der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde in Verfahren nach Satz 1 auferlegten Kosten werden von der zuständigen Steuerberaterkammer unmittelbar an den Kostengläubiger gezahlt. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird insoweit von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kostengläubiger befreit. Die zuständige Steuerberaterkammer kann für eigene Aufwendungen in Verfahren nach Satz 1 und für die Zahlung nach Satz 2 keinen Ersatz von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde verlangen.</p> <p>(2) Die Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (§ 20), der Anordnung der Schließung</p>	<p align="center"><b>§ 164a Verwaltungsverfahren und finanzgerichtliches Verfahren</b></p> <p>(1) In finanzgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der §§ 37, 37a und 39a wird die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde durch die zuständige Steuerberaterkammer vertreten. Die der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde in Verfahren nach Satz 1 auferlegten Kosten werden von der zuständigen Steuerberaterkammer unmittelbar an den Kostengläubiger gezahlt. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird insoweit von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kostengläubiger befreit. Die zuständige Steuerberaterkammer kann für eigene Aufwendungen in Verfahren nach Satz 1 und für die Zahlung nach Satz 2 keinen Ersatz von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde verlangen.</p> <p>(2) Die Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (§ 20), der Anordnung der Schließung</p>

<p>einer Beratungsstelle (§ 28 Abs. 3), der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46 ) oder der Anerkennung als <b>Steuerberatungsgesellschaft (§ 55)</b> ist bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit gehemmt; § 361 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt. In den Fällen des Satzes 1 kann daneben die Ausübung der Hilfeleistung in Steuer-sachen mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.</p> <p>(3) In finanzgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der §§ 37, 37a und 39a wird die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde durch die zuständige Steuerberaterkammer vertreten.</p>	<p>einer Beratungsstelle (§ 28 Abs. 3), der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46 ) oder der Anerkennung als <b>Berufsausübungsgesellschaft (§ 53)</b> ist bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit gehemmt; § 361 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt. <sup>2</sup> In den Fällen des Satzes 1 kann daneben die Ausübung der Hilfeleistung in Steuer-sachen mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.</p> <p>(3) In finanzgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der §§ 37, 37a und 39a wird die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde durch die zuständige Steuerberaterkammer vertreten.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und <b>Steuerberatungsgesellschaften</b></b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und <b>Berufsausübungsgesellschaften</b></b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 40 Verfahren</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Anerkennung als <b>Steuerberatungsgesellschaft</b> ist schriftlich bei der Steuerberaterkammer einzureichen, in deren Kammerbezirk die <b>Gesellschaft</b> ihren Sitz hat. In dem Antrag sind Name, Beruf und berufliche Niederlassung der Personen anzugeben, die die <b>Gesellschaft</b> verantwortlich führen (<del>§ 32 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes</del>) sowie Name, Beruf und berufliche Niederlassung der <del>sonst zur Vertretung berechtigten Personen (§ 50 Abs. 2 und 3 des Gesetzes)</del>.</p> <p>(2) Die zuständige Steuerberaterkammer prüft anhand des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, <del>ob der Nachweis der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch Steuerberater nach § 32 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes erbracht ist und ob die Voraussetzungen der §§ 49 bis 53 des Gesetzes für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft gegeben sind.</del></p> <p>(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung vor, hat die zuständige Steuerberaterkammer die <b>Gesellschaft</b> durch Ausstellung einer Urkunde nach <del>§ 44</del> als <b>Steuerberatungsgesellschaft</b> anzuerkennen. Vor Eintragung in das Handels- oder Partnerschaftsregister kann die zuständige Steuerberaterkammer bereits bestätigen, dass bis auf die Eintragung in das Handels- oder Partnerschaftsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Über die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 40 Verfahren</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Anerkennung als <b>Berufsausübungsgesellschaft</b> ist schriftlich bei der Steuerberaterkammer einzureichen, in deren Kammerbezirk die <b>Berufsausübungsgesellschaft</b> ihren Sitz hat. In dem Antrag sind <b>anzugeben:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name, Beruf und berufliche Niederlassung der Personen anzugeben, die die <b>Berufsausübungsgesellschaft</b> verantwortlich führen (§ 55b des Steuerberatungsgesetzes) sowie</li> <li>2. Name, Beruf und berufliche Niederlassung der <b>Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft</b> (§ 50 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes).</li> </ol> <p>(2) Die zuständige Steuerberaterkammer prüft anhand des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, <b>ob die Voraussetzungen nach § 53 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes erfüllt sind.</b></p> <p>(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung vor, hat die zuständige Steuerberaterkammer die <b>Berufsausübungsgesellschaft</b> durch Ausstellung einer Urkunde nach <b>§ 54 Absatz 4 des Steuerberatungsgesetzes</b> als <b>Berufsausübungsgesellschaft</b> anzuerkennen. Vor Eintragung in das Handels- oder Partnerschaftsregister kann die zuständige Steuerberaterkammer bereits bestätigen, dass bis auf die Eintragung in das Handels- oder Partnerschaftsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.</p> <p>(4) Über die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.</p>

### § 41 Anerkennungsurkunde

Die Anerkennungsurkunde enthält

1. die Bezeichnung der anerkennenden Steuerberaterkammer,
2. Ort und Datum der Anerkennung,
3. Firma oder Name der **Gesellschaft**,
4. die Anerkennung als **Steuerberatungsgesellschaft**,
5. Dienstsiegel und
6. Unterschrift.

Außer der Firma oder dem Namen sind keine weiteren Bezeichnungen der **Gesellschaft** in die Anerkennungsurkunde aufzunehmen.

### § 41 Anerkennungsurkunde

Die Anerkennungsurkunde enthält

1. die Bezeichnung der anerkennenden Steuerberaterkammer,
2. Ort und Datum der Anerkennung,
3. Firma oder Name der **Berufsausübungsgesellschaft**,
4. die Anerkennung als **Berufsausübungsgesellschaft**,
5. Dienstsiegel und
6. Unterschrift.

Außer der Firma oder dem Namen sind keine weiteren Bezeichnungen der **Berufsausübungsgesellschaft** in die Anerkennungsurkunde aufzunehmen.

### § 51 Versicherungspflicht

(1) Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie ~~Steuerberatungsgesellschaften~~ sind verpflichtet, sich gegen die sich aus ihrer Berufstätigkeit (§§ 33, 57 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Gesetzes) ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung oder Anerkennung aufrechtzuerhalten. ~~Satz 1 gilt sinngemäß für Partnerschaftsgesellschaften, auch solche mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes.~~ Der Versicherungsschutz muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsnehmer nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ausschließlich als freie Mitarbeiter für Auftraggeber, die die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes erfüllen, tätig sind, genügen der Versicherungspflicht nach Absatz 1, wenn die sich aus der freien Mitarbeit sowie aus § 63 des Gesetzes ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden durch die beim Auftraggeber bestehende Versicherung gedeckt sind. Der entsprechende Versicherungsschutz ist durch eine Bestätigung der Versicherung des Auftraggebers nachzuweisen. Satz 1 gilt nicht, wenn neben der freien Mitarbeit eigene Mandate betreut werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ausschließlich als Angestellte nach § 58 des Gesetzes tätig sind, sowie für Partner einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, die ausschließlich für die Partnerschaftsgesellschaft tätig sind.

(4) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden.

### § 51 Versicherungspflicht

(1) Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie ~~Berufsausübungsgesellschaften~~ sind verpflichtet, sich gegen die sich aus ihrer Berufstätigkeit (§§ 33, 57 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Gesetzes) ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung oder Anerkennung aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsnehmer nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ausschließlich als freie Mitarbeiter für Auftraggeber, die die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes erfüllen, tätig sind, genügen der Versicherungspflicht nach Absatz 1, wenn die sich aus der freien Mitarbeit sowie aus § 63 des Gesetzes ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden durch die beim Auftraggeber bestehende Versicherung gedeckt sind. Der entsprechende Versicherungsschutz ist durch eine Bestätigung der Versicherung des Auftraggebers nachzuweisen. Satz 1 gilt nicht, wenn neben der freien Mitarbeit eigene Mandate betreut werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ausschließlich als Angestellte nach § 58 des Gesetzes tätig sind, sowie für Partner einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, die ausschließlich für die Partnerschaftsgesellschaft tätig sind.

(4) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden.

§ 52 Mindestversicherungssumme	§ 52 Mindestversicherungssumme
<p>(1) Die Mindestversicherungssumme muss für den einzelnen Versicherungsfall zweihundertfünfzigtausend Euro betragen.</p> <p>(2) Ein Selbstbehalt von eintausendfünfhundert Euro ist zulässig. Der Selbstbehalt ist auszuschließen für den Fall, dass bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder die Anerkennung der <b>Steuerberatungsgesellschaft</b> erloschen ist.</p> <p>(3) Wird eine Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden vereinbart, muss sie mindestens eine Million Euro betragen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für <b>Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes</b> mit der Maßgabe, dass die Mindestversicherungssumme <b>für den einzelnen Versicherungsfall eine Million Euro und die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden mindestens vier Millionen Euro</b> betragen.</p>	<p>(1) Die Mindestversicherungssumme muss für den einzelnen Versicherungsfall zweihundertfünfzigtausend Euro betragen.</p> <p>(2) Ein Selbstbehalt von eintausendfünfhundert Euro ist zulässig. Der Selbstbehalt ist auszuschließen für den Fall, dass bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder die Anerkennung der <b>Berufsausübungsgesellschaft</b> erloschen ist.</p> <p>(3) Wird eine Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden vereinbart, muss sie mindestens eine Million Euro betragen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für <b>Berufsausübungsgesellschaften</b> mit der Maßgabe, dass die Mindestversicherungssumme <b>in den Fällen des § 55f Absatz 3 des Steuerberatungsgesetzes eine Million und in den des § 55f Absatz 4 des Steuerberatungsgesetzes fünfhunderttausend Euro sowie eine Jahreshöchstleistung für alle in</b> für den einzelnen Versicherungsfall eine Million Euro und die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden <b>mindestens den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme betragen muss.</b></p>

**§ 54 Anerkennung anderer  
Berufshaftpflichtversicherungen**

(1) Ist eine versicherungspflichtige Person zugleich als Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestellt oder ist eine versicherungspflichtige ~~Gesellschaft~~ zugleich als ~~Rechtsanwalts~~gesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt, wird der Versicherungspflicht auch mit einer diesen Berufen vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung genügt, sofern der Versicherungsvertrag die Voraussetzungen der §§ 52 bis 53a erfüllt.

(2) Erfolgt die Bestellung zum Steuerberater auf Grund des Bestehens einer Eignungsprüfung im Sinne des § 37a Abs. 2 des Gesetzes, so sind Bescheinigungen über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung, die von den Versicherungsunternehmen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt worden sind, als gleichwertig mit den in Deutschland ausgestellten Bescheinigungen anzuerkennen, sofern sie in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang den in Deutschland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften genügen. Die zum Nachweis vorgelegten Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Ist im Falle des Absatzes 2 die Erfüllung der Verpflichtung des § 53 Abs. 2 durch das Versicherungsunternehmen nicht sichergestellt, so haben die in Deutschland beruflich niedergelassenen selbständigen Steuerberater der zuständigen Steuerberaterkammer jährlich eine Bescheinigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich die Versicherungsbedingungen und der Deckungsumfang ergeben.

**§ 54 Anerkennung anderer  
Berufshaftpflichtversicherungen**

(1) Ist eine versicherungspflichtige Person zugleich als Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestellt oder ist eine versicherungspflichtige ~~Berufsausübungsgesellschaft~~ zugleich als ~~Berufsausübungsgesellschaft im Sinne der Bundesrechtsanwalts-~~ordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt, wird der Versicherungspflicht auch mit einer diesen Berufen vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung genügt, sofern der Versicherungsvertrag die Voraussetzungen der §§ 52 bis 53a erfüllt.

(2) Erfolgt die Bestellung zum Steuerberater auf Grund des Bestehens einer Eignungsprüfung im Sinne des § 37a Abs. 2 des Gesetzes, so sind Bescheinigungen über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung, die von den Versicherungsunternehmen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt worden sind, als gleichwertig mit den in Deutschland ausgestellten Bescheinigungen anzuerkennen, sofern sie in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang den in Deutschland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften genügen. Die zum Nachweis vorgelegten Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Ist im Falle des Absatzes 2 die Erfüllung der Verpflichtung des § 53 Abs. 2 durch das Versicherungsunternehmen nicht sichergestellt, so haben die in Deutschland beruflich niedergelassenen selbständigen Steuerberater der zuständigen Steuerberaterkammer jährlich eine Bescheinigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich die Versicherungsbedingungen und der Deckungsumfang ergeben.

<p style="text-align: center;"><b>§ 55 Nachweis des Versicherungsabschlusses</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 55 Nachweis des Versicherungsabschlusses</b></p>
<p>(1) Bewerber, die ihre Bestellung zum Steuerberater oder zum Steuerbevollmächtigten beantragen und den Beruf selbständig ausüben wollen, müssen der bestellenden Steuerberaterkammer den Abschluss einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Bestellung der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheines nachzuweisen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Anerkennung als <b>Steuerberatungsgesellschaft</b>.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für <b>Partnerschaftsgesellschaften</b> mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Versicherungsbescheinigung mit der <b>Anmeldung zum Partnerschaftsregister</b> der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die <b>Partnerschaftsgesellschaft</b> ihren Sitz hat, vorzulegen ist.</p>	<p>(1) Bewerber, die ihre Bestellung zum Steuerberater oder zum Steuerbevollmächtigten beantragen und den Beruf selbständig ausüben wollen, müssen der bestellenden Steuerberaterkammer den Abschluss einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Bestellung der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheines nachzuweisen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Anerkennung als <b>Berufsausübungsgesellschaft</b>.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für <b>Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 53 Absatz 1 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes nicht anerkennungspflichtig sind</b>, mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Versicherungsbescheinigung mit der <b>Übermittlung der Daten für das Verzeichnis nach § 86b des Steuerberatungsgesetzes</b> der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die <b>Berufsausübungsgesellschaft</b> ihren Sitz hat, vorzulegen ist.</p>

(Die Änderungen sind durchgestrichen und/oder farblich gekennzeichnet)